

Allgemeine Bestimmungen.

I. Ortsverkehr.

A. Fernsprechämter des Wiener Ortsnetzes.

Nummernbereich	Bezeichnung des Amtes	Anschrift
A-10000 bis A-19999 A-20000 „ A-29999 A-30000 „ A-39999 A-40000 „ A-49999 A-50000 „ A-59999 A-60000 „ A-69999	Berggasse I Hebragasse I Dreihufeisengasse II Treustraße Hietzing Floridsdorf	IX., Berggasse 35 IX., Zimmermannngasse 4 VI., Dreihufeisengasse 7 XX., Treustraße 22 XIII., Wenzgasse 10 XXI., Nordbahnanlage 4
B-10000 bis B-19999 B-20000 „ B-29999 B-30000 „ B-39999 B-40000 „ B-49999 B-50000 „ B-59999	Döbling Dreihufeisengasse I Zollergasse Hebragasse II Rasumofskygasse II	XIX., Würthgasse 6 VI., Dreihufeisengasse 7 VII., Zollergasse 31 IX., Zimmermannngasse 4 III., Rasumofskygasse 29
F-22000 bis F-22999	Stadlau	XXI., Erzherzog Karlstraße 131
R-10000 bis R-19999 R-20000 „ R-29999 R-30000 „ R-39999 R-40000 „ R-49999 R-50000 „ R-59999 R-60000 „ R-69999	Favoriten Krugerstraße Meidling Afrikanergasse Berggasse II (Gersthof)	X., Columbusgasse 58—62 I., Krugerstraße 13 XII., Arndtstraße 81 II., Afrikanergasse 1 IX., Berggasse 35 provisorisch an das Fernsprechamt Berggasse angeschlossen
U-10000 bis U-19999 U-20000 „ U-29999 U-30000 „ U-39999 U-40000 „ U-49999 U-50000 „ U-59999	Rasumofskygasse I Neutorgasse Fünfhaus Taubstummengasse Wattgasse	III., Rasumofskygasse 29 I., Neutorgasse 7 XV., Loeschekohlengasse 23—25 IV., Taubstummengasse 7 XVII., Wattgasse 56—60
Atzdf-400 bis Atzdf-899	Atzgersdorf	Atzgersdorf, Wienerstraße 11

B. Allgemeines.

- Die gewünschte Nummer vor dem Anruf im amtlichen Teile des neuesten Namenverzeichnisses nachsehen. Ältere Verzeichnisse sind größtenteils nicht mehr richtig und auch nicht vollständig.
- Klar und deutlich, aber nicht zu laut in den Sprechrichter hineinsprechen, nicht darüber, darunter oder daneben. Der Hörer soll leicht an das Ohr gedrückt und während des Gesprächs nicht vom Ohr entfernt werden.
- Das Anrufzeichen sofort unaufgefordert mit Namen oder Nummer beantworten. Nicht mit „Hallo“, „Bitte“ usw. melden; dadurch wird nur Zeit versäumt.
- Wenn bei der Abwicklung der Gespräche einzelne Worte nicht deutlich zu verstehen sind, sind diese zweckmäßig in der Weise zu buchstabieren, daß jeder einzelne Buchstabe nach der im Absatze „Fernmündliche Telegrammvermittlung“ angegebenen Anleitung durch ein Wort ausgedrückt wird.
- Hörer nicht abnehmen, wenn man nicht sprechen will. Das unnötige Abnehmen des Hörers (z. B. auch beim Staubwischen) stört den Betrieb und macht die Sprechstelle für ankommende Gespräche unerreichbar.
- Die Anschaltung von Rundspruchempfängsanlagen ist sowohl an die für das Gespräch erforderliche Doppelleitung als auch an die Erdleitung verboten.
- Störungen im Betriebe der eigenen Fernsprechstelle sind auf kürzestem Wege der **Störungsmeldestelle, Rufnummer B-i**, zur Kenntnis zu bringen. **Hiezu können im Ortsverkehr öffentliche Sprechstellen bei den Postämtern gebührenfrei benützt werden.**

C. Benützungsanleitung.

1. Selbstanschlußsystem.

- Ruhelage:** Der Hörer liegt bei Einzelanschlüssen in der Apparatgabel (hängt bei Gesellschaftsanschlüssen am linksseitigen Aufhängehaken). Das Ablegen des Hörers verursacht Ausschaltung der Stelle.
- Der Teilnehmer wird gerufen:** es ertönt der Wecker, Hörer an das Ohr legen und das Gespräch abwickeln.
- Der Teilnehmer will selbst rufen:** den Hörer abnehmen, an das Ohr legen, Taster kurz aber vollständig niederdrücken (entfällt bei Gesellschaftsanschlüssen!) und Wahlscheibe betätigen.

Die Wahlscheibe besitzt zehn Öffnungen, die je mit einer Ziffer und einem Buchstaben bezeichnet sind. Man wählt Zug um Zug Buchstaben und Ziffern der gewünschten Anschlußnummer in der Reihenfolge von links nach rechts. Um beispielsweise die Nummer **U-76-3-19-L** zu wählen, steckt man einen Finger zuerst in die mit **U** bezeichnete Öffnung und dreht die Scheibe so lange im Sinne des Uhrzeigers, bis der Finger an den Anschlag stößt. Nun zieht man den Finger zurück und läßt die Scheibe frei ablaufen. Erst wenn sie in die Ruhelage zurückgekehrt ist, steckt man den Finger in die Öffnung **7** und wiederholt das angegebene Verfahren. Es folgen dann in gleicher Weise der Reihe nach die Ziffern **6, 3, 1, 9** und der Buchstabe **L**. Nach Ablauf des Schlußbuchstabens (bei Nummern ohne Schlußbuchstaben nach Ablauf der letzten Ziffer) ist die Verbindung mit der gewünschten Nummer hergestellt.

Der Buchstabe **i** entspricht der Ziffer **0** und nicht **1**, wie dies häufig fehlerhafterweise angenommen wird. Achtung auf die den Rufnummern nachgesetzten Buchstaben (**B, U, L, Z**); sie gehören mit zur Telephonnummer!

Hat man sich bei der Wahl geirrt, so ist nicht weiter zu wählen, sondern die Apparatgabel (bei Gesellschaftsanschlüssen der linksseitige Aufhängehaken) einige Sekunden niederzudrücken. Hierauf kann durch Drücken des Tasters (entfällt bei Gesellschaftsanschlüssen) und nachfolgender Betätigung der Wahlscheibe neuerdings gerufen werden.

Der Versuch, den Ablauf der Wahlscheibe von Hand aus zu verzögern oder zu beschleunigen, führt zu Fehlverbindungen: auch eine allzu rasch aufeinanderfolgende Wahl der einzelnen Ziffern kann leicht zu Fehlverbindungen führen. Es empfiehlt sich daher, vor der Wahl jeder Ziffer, namentlich der niederen (**0, 1, 2**), eine ganz kurze Pause einzuschalten. **Andererseits kann aber auch eine allzulange Pause zwischen der Wahl der einzelnen Ziffern und Buchstaben, besonders vor der Wahl des Schlußbuchstabens bei siebenstelligen Nummern (über 5 bis 6 Sekunden) die Ursache für das Nichterreichen der gewünschten Anschlußnummer sein.** Ein Drehen der Wahlscheibe entgegen dem Sinne des Uhrzeigers verdirbt den Apparat und ist verboten.

Nach der Wahl des Schlußbuchstabens, bzw. der Schlußziffer ertönt:

- bei freiem Teilnehmer das Freizeichen.
- Ist die gerufene Teilnehmerstelle ein Einzelanschluß, so ertönt in Abständen von rund

6 Sekunden ein Rasselgeräusch, ist sie ein Gesellschaftsanschluß, so ertönt ein nicht unterbrochenes Rasselgeräusch;

b) bei besetztem Teilnehmer das Besetzzeichen. (Unterbrochener hoher summender Ton.)

4. **Lösen der Verbindung:** Hörer auflegen.

5. **Serienschaltung:** Serienanlagen sind im Teilnehmerverzeichnis durch ein der Einschaltenummer vorgesetztes Δ gekennzeichnet. Bei Serienschaltungen ist nur die im Teilnehmerverzeichnis angeführte Nummer zu rufen. Die technischen Einrichtungen bewirken nämlich, daß aus den in einer Serie vereinigten Anschlußleitungen eine freie Leitung automatisch ausgewählt wird.

Bei Verwendung einer einzelnen Nummer für eine Nachtschaltung, u. zw. sowohl wenn es sich um die Rufnummer als auch um eine der weiteren Nummern handelt (solche sind im Verzeichnisse durch ein der Nummer vorgesetztes \square gekennzeichnet), übernimmt die Telegraphenverwaltung keine Gewähr für das richtige Erreichen dieser Stelle.

6. Wünscht der Teilnehmer eines **Einzelanschlusses** während eines Ferngesprächs das Eintreten des Fernbeamten in sein Gespräch (um z. B. bei schlechter Verständigung oder sonstigen Mängeln Abhilfe zu schaffen), so kann er das Fernamt durch wiederholtes Niederdrücken und Loslassen der Apparatgabel aufmerksam machen. Im Ortsverkehr führt ein derartiges Vorgehen zur sofortigen Trennung der Verbindung.

Sprechverkehr mit **Atzgersdorf.**

Die Teilnehmer des Nebenamtes Atzgersdorf sind durch Voransetzung von „**Atzdf**“ vor die Nummer erkenntlich. Das Nebenamt Atzgersdorf ist von den übrigen Teilnehmern des Ortsnetzes Wien mittels der Nummern **R-33-5-70** und **R-39-5-70** zu erreichen.

II. Ortsbatteriesystem.

(Ortsnetz **Atzgersdorf**.)

1. **Ruhelage:** der Hörer liegt in der Gabel (Tischapparat) oder hängt am Hebel (Wandapparat). Das Ablegen des Hörers ist unzulässig, da die Stelle dann nicht gerufen werden kann und außerdem bei längerer Dauer die Sprechbatterie Schaden leidet.

2. **Der Teilnehmer wird gerufen:** es ertönt der Wecker, Hörer ohne Rückruf an das Ohr legen und das Gespräch abwickeln. Während desselben die Kurbel nicht drehen.

3. **Der Teilnehmer will selbst rufen:** bei Einzelanschluß (Wand- oder Tischapparat) zuerst die Kurbel kräftig drehen, dann den Hörer an das Ohr legen und, sobald sich das Amt meldet, die gewünschte Nummer ohne einleitende Worte (auch ohne „Hallo“) nennen. Der Vermittlungsbeamte wiederholt die Nummer. Hörfehler sofort berichtigen, warten, bis sich die gerufene Stelle meldet. Meldet sie sich nach angemessener Zeit nicht, dann Hörer aufhängen und Kurbel drehen (einmal). Anruf nach einiger Zeit wiederholen.

4. **Lösen der Verbindung:** bei Einzelanschluß (Tisch- oder Wandapparat): der Hörer wird aufgelegt oder aufgehängt und die Kurbel — wie beim Anruf — kräftig gedreht (nur einmal abläuten!).

D. Störungsmeldungen und Betriebsbeschwerden, Auskunftserteilung.

Bei Schwierigkeiten im Ortsverkehr stehen dem Teilnehmer zur Verfügung:

- die Stelle für „Störungsmeldungen und Betriebsbeschwerden“ **B-i**; sie ist dann anzurufen, wenn die eigene Stelle gestört ist oder anscheinend in Ordnung ist, jedoch der gewünschte Teilnehmer aus irgendeinem Grunde trotz mehrfacher Versuche nicht erreicht werden kann, z. B. weil er andauernd besetzt, kein Signal hörbar ist u. dgl.;
- das „Auskunftsamt“ **A-i-5** gibt Auskünfte nur über Nummern, Namen und Anschriften von Teilnehmern.

Sonstige Auskünfte können bei der **Auskunftsstelle der Telegraphendirektion, Wien, III., Heitzgasse 2, Δ U-18-600**, eingeholt werden.

II. Fernverkehr.

Unter Ferngesprächen, bzw. Gesprächen im Fernverkehr versteht man Gespräche zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsfernnetzwerke.

Zur Führung solcher Ferngespräche ist jeder Teilnehmer ohne weiteres berechtigt.

Der Fernverkehr für das gesamte Ortsfernnetz Wien (Gebührenfeld 5852) wird durch das Fernamt Wien, I., Schillerplatz 4, vermittelt. Die Fernsprechnummer der Amtsdirektion ist **A-33-5-60**.

Wünsche, Beschwerden und Anfragen, die sich auf den Fernverkehr beziehen, sind beim Fernamt Wien unter Anruf der Nummer **A-1-7** vorzubringen.

Der sich meldenden Beamtin ist zuerst durch das jeweils zutreffende Wort „Eine Anfrage“, „Eine Beschwerde“ usw. das jeweilige Verlangen bekanntzugeben. Erst dann nenne man seine eigene Rufnummer und bringe sein Verlangen vor.

Die Beamtin notiert das Verlangen des Teilnehmers und übermittelt die Notiz der zuständigen Stelle des Fernamtes. Sie selbst ist nicht in der Lage, über Betriebsanstände, Verhältnisse und Gebühren sowie in Beschwerdefällen Auskünfte zu erteilen.

A. Zulässige Sprechbeziehungen.

Alle Wiener Teilnehmerstellen sind zugelassen zum Fernsprechverkehr mit **allen** Orten im Deutschen Reich sowie mit

a) **allen** Orten in nachbenannten Staaten:

Europa:

Belgien, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Frankreich mit Monaco, Großbritannien mit Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, Vatikanischer Staat.

Übersee:

Ägypten, Algerien, Argentinien, Bermudas-Inseln, Chile, Dominikanische Republik, Französisch-Marokko, Kanada, Kuba, Mexiko, Neuseeland, Panama und Kanalzone, Palästina, Paraguay, Porto Rico, Salvador, Tanager, Tasmanien, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika;

b) **bestimmten** Orten in nachbenannten Staaten:

Europa:

Balearen, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Rußland (nur Leningrad und Moskau), Türkei.

Übersee:

Australien, Bahama-Inseln, Belgisch-Kongo, Brasilien, Britisch Indien, Ceylon, Französisch Äquatorialafrika, Französisch Indochina, Guatemala, Haiti, Hawaiiische Inseln, Honduras (Republik), Irak (Bagdad), Jamaica, Japan, Kanarische Inseln, Kenya, Kolumbien, Kostarika, Malaya, Nikaragua, Niederländisch Indien, Peru, Philippinen, Rhodesia (Süd- und Nord-), Siam, Spanisch Nordafrika, Südafrikanische Union, Syrien, Venezuela.

c) **Schiffen in See:**

Deutsche, Französische, Großbritannische, Italienische und Japanische Schiffe.

B. Grundsätzliche Bestimmungen für die einzelnen Gesprächsgattungen.

(Die Bestimmungen über die **Gebühren** für die einzelnen Gesprächsgattungen sind im Abschnitte J enthalten.)

1. **Gewöhnliche Privatgespräche** sind Gespräche, die ohne jeden Vorrang angemeldet werden.

2. **Dringende Privatgespräche** sind Gespräche, die unter dieser Bezeichnung angemeldet werden und die den Vorrang vor den gewöhnlichen Staats- und den gewöhnlichen Privatgesprächen genießen.

3. **Blitzgespräche** genießen den Vorrang vor den dringenden Privatgesprächen und den gewöhnlichen Staats- und Privatgesprächen.

4. **Voranmeldung.**

Bei Gesprächen mit **Voranmeldung** wird der gerufenen Teilnehmerstelle im Vorhinein ange-

kündigt, mit welcher Person der Anrufer sprechen will. Der Anrufer hat das betreffende Gespräch ausdrücklich mit „Voranmeldung“ anzumelden und gleichzeitig den Namen oder den Wirkungskreis oder die Funktion der gewünschten Person, allenfalls auch ihres Stellvertreters anzugeben. Die verlangte Person kann auch durch die Sprache bezeichnet werden, deren sie mächtig sein soll. Wünscht der Anrufer, daß sein Name, bzw. seine Teilnehmernummer dem Verlangten mitgeteilt werde, so hat er dies bei der Anmeldung ausdrücklich anzugeben. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn die gerufene Teilnehmerstelle gemeldet hat, daß die verlangte Person sprechbereit ist.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr, daß die Person, die sich zur Führung des Gespräches meldet, auch wirklich die verlangte Person ist.

5. Gesprächsaufforderung.

Auf Verlangen kann eine mit Namen und genauer Wohnungsanschrift bezeichnete Person, die nicht durch eine bestimmte Teilnehmerstelle erreicht werden kann, durch amtliche Vermittlung zur Führung eines Gespräches herbeigerufen werden, wenn der Rufer das betreffende Gespräch mit „Gesprächsaufforderung“ anmeldet. Der Rufer hat hierbei stets seinen Namen, der dem Gerufenen mitgeteilt wird, anzugeben.

Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn sich die gewünschte Person sprechbereit gemeldet hat.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr, daß die Person, die sich zur Führung des Gespräches meldet, auch wirklich die verlangte Person ist.

6. Festzeitgespräche.

Ein Festzeitgespräch ist ein Gespräch, für dessen Ausführung bei der Anmeldung eine bestimmte Zeit angegeben wird. Die Anmeldung muß jedoch mindestens eine halbe Stunde vor der gewünschten Ausführungszeit erfolgen. Die Verbindung für ein Festzeitgespräch wird möglichst zu der vom Anrufer angegebenen Zeit hergestellt. Andernfalls wird die Verbindung so bald wie möglich auf einer nach der angegebenen Zeit frei werdenden Leitung hergestellt.

7. Monatsgespräche.

Monatsgespräche sind Gesprächsverbindungen, die für mindestens einen vollen Monat bestellt werden und die in der Regel täglich zwischen denselben Sprechstellen zur gleichen Zeit für die gleiche Dauer hergestellt werden sollen. Sie dürfen nicht zur Vermittlung von Nachrichten für dritte Personen benützt werden. Sie sind schriftlich beim Fernamt zu bestellen.

8. Wochengespräche.

Wochengespräche sind Gespräche, die für unteilbare Abschnitte von sieben aufeinanderfolgenden Tagen bestellt werden.

Im übrigen gelten für Wochengespräche sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Monatsgespräche.

9. Rückgespräche (Ferngespräche, die der Gerufene bezahlt).

„Rückgespräche“ sind Gespräche, die ausdrücklich mit dem Zusatz angemeldet werden, daß die Gebühren dem gerufenen Teilnehmer angerechnet werden sollen. Die Gesprächsverbindung wird nur hergestellt, wenn der gerufene Teilnehmer mit der Gebührensicherung einverstanden ist oder wenn im Falle der Ablehnung durch den Gerufenen nunmehr der Anrufer selbst die Herstellung der Verbindung auf seine Kosten verlangt.

Eine von auswärts mit Gesprächsaufforderung zu einem Rückgespräch gerufene Person, die die Zahlung der Gesprächsgebühr auf sich nimmt, kann das Gespräch nur von einer öffentlichen Sprechstelle aus führen, wobei das vom Abgabepostamt ausdrücklich mit „Rückgespräch“ bezeichnete Aufforderungsblatt dem Schalterbeamten vorzuweisen ist.

10. Gespräche „von Person zu Person“ im Verkehre mit außereuropäischen Ländern und mit Schiffen in See.

Bei solchen Gesprächen müssen die verlangte Person und eine allenfalls als ihr Stellvertreter gewünschte zweite Person genau bezeichnet werden. Außerdem sind die Anschlußnummer des Verlangten und wenn möglich der Name des Anschlußinhabers, ebenso der Name des Anrufers anzugeben.

C. Anmeldung von Ferngesprächen.

1. Form der Anmeldung.

Ferngespräche sind beim Fernamt Wien anzumelden, das hierzu durch Wählen der Telefonnummer **A-1-7** anzurufen ist. Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der gewöhnlichen Privatgespräche nach dem Ortsnetz Klosterneuburg (Nebenamt Kierling, Weidling, Kritzen-dorf), da zwischen Wien und der Netzgruppe Klosterneuburg ein beschleunigter Fernverkehr besteht, dessen wichtigste Bestimmungen auf Seite X angeführt sind.

Der sich meldenden Beamtin ist zunächst durch das Wort „Anmeldung“ bekanntzugeben, daß es sich um Neuanmeldung eines Gespräches handelt. Sodann erst nenne der anmeldende Teilnehmer die Rufnummer seines Anschlusses, dann den gewünschten Ort und die Rufnummer der verlangten Teilnehmerstelle. Der Anrufer kann noch eine zweite Teilnehmerstelle desselben Bestimmungsortes angeben, mit der er zu sprechen wünscht, wenn sich die erstgenannte Teilnehmerstelle nicht melden sollte. Falls das Gespräch mit Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächsverbindungen abgewickelt werden soll, fügt der Anrufer das Wort „dringend“ (doppelte Gebühr) oder „Blitzgespräch“ (zehnfache Gebühr) bei.

Beispiel einer Gesprächsanmeldung:

„Eine Anmeldung.“

„Hier A-68-5-80.“

„Bitte, Innsbruck 2717.“

„Gewöhnlich“ (oder „Dringend“).

„Erst nach 14 Uhr“ oder „Nicht zwischen 12 und 14 Uhr“ oder „Nach 16 Uhr streichen“.

„Gesprächsminutenansage.“

Im eigenen Interesse des Anrufers ist es gelegen, die richtigen Rufnummern zu nennen und sie deutlich der Beamtin anzusagen. Der Name des Bestimmungsortes ist mit den allfälligen Zusätzen anzugeben (z. B. St. Veit an der Gölsen oder St. Veit an der Glan). Zur Vermeidung von Fehlverbindungen infolge von Hörfehlern sind auch bei sonstigen Orten Unterscheidungsätze anzuführen (z. B. Graz in Steiermark, Prag in Böhmen). Die Angabe der Rufnummer des Verlangten ist zur schnelleren Gesprächsabwicklung unbedingt nötig. Die Nichtangabe der Rufnummer verzögert die Herstellung der Verbindung.

Die Beamtin wiederholt die Angaben des Anrufers. Auf die Wiederholung ist vom Anrufer **genau** zu achten. Fehler sind **sofort** richtigzustellen, sonst fallen sie dem Anrufer zur Last.

Der Anrufer legt sodann den Hörer auf und wartet den Anruf zur Führung des angemeldeten Gespräches ab.

Gesprächsanmeldungen für Teilnehmerstellen, die außerhalb der Dienststunden ihres Anschlußamtes mit einem länger diensthaltenden Amte in **Dauerverbindung** geschaltet sind, haben mit dem Zusatz „Dauerverbindung mit ...“ zu erfolgen. Z. B.: Die Teilnehmerstelle Blindenmarkt 19, die außerhalb der Dienststunden des Fernsprechamtes Blindenmarkt in Dauerverbindung mit dem Fernsprechamt in Amstetten steht, ist außerhalb der Dienststunden des Fernsprechamtes Blindenmarkt folgendermaßen zu verlangen:

„Blindenmarkt 19, Dauerverbindung mit Amstetten.“

2. Besondere Verfügungen des Anrufers bei oder nach der Anmeldung.

a) Befristung.

Wünscht der Anrufer, daß die Anmeldung gestrichen wird, wenn das Gespräch bis zu einer bestimmten Zeit (z. B. bis Geschäftsschluß) nicht an die Reihe gekommen ist, so kann er die Anmeldung durch die Angabe befristen:

„Um ... Uhr streichen.“

b) Zurücklegung.

Der Anrufer kann verlangen, daß seine Gesprächsanmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes zurückgelegt wird. Er sagt an: „Bis ... Uhr zurücklegen“ oder „Zwischen ... Uhr und ... Uhr zurücklegen“. In diesen Fällen gilt der Zeitpunkt, bis zu dem das Gespräch zurückgelegt wurde, als neue Anmeldezeit.

Deutlich, aber nicht zu laut sprechen!

c) Umwandlung.

Die Anmeldung eines gewöhnlichen Gespräches kann auf Verlangen des Anmelders auf ein dringendes oder Blitzgespräch und umgekehrt oder auf ein Gespräch mit Voranmeldung oder mit Gesprächsaufforderung geändert werden. Der Zeitpunkt der Änderung gilt als neue Anmeldezeit.

d) Streichung.

Nicht mehr gewünschte Verbindungen sind rechtzeitig, d. h. bevor das Fernamt die Verbindung anbietet, streichen zu lassen, sonst werden sie gebührenpflichtig.

3. Gültigkeitsdauer der Gesprächsanmeldungen.

Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt:

a) um 24 Uhr des gleichen Tages; bei Gesprächen, die vor 22 Uhr angemeldet wurden; hat das Bestimmungsamt nicht ununterbrochen Dienst, so endet die Gültigkeit der Gesprächsanmeldung mit dem Schluß des Tagesdienstes dieses Amtes;

b) um 8 Uhr des folgenden Tages; bei Gesprächen, die zwischen 22 und 24 Uhr angemeldet wurden;

c) sogleich: wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufer oder der Gerufene sich nicht meldet oder wenn einer der Beteiligten das Gespräch ablehnt oder wenn der Anrufer vor dem Anruf zur Herstellung der Verbindung die Streichung der Anmeldung verlangt hat;

d) vorzeitig: wenn der Anrufer das Gespräch befristet hat;

e) um 24 Uhr (bzw. mit Schluß des Tagesdienstes) des folgenden Tages: Bei Gesprächsaufforderungen, ferner bei jenen Voranmeldungen, bei denen der Anrufer die Verlängerung um 24 Stunden verlangt hat.

D. Herstellung der Gesprächsverbindungen.

Die gewünschte Verbindung wird hergestellt, sobald die bezügliche Gesprächsanmeldung an der Reihe ist. Die Gesprächsverbindungen werden in folgender Reihe ausgeführt:

- dringende Staatsgespräche;
- Blitzgespräche (zehnfache Gebühr);
- dringende Privatgespräche (zweifache Gebühr);
- gewöhnliche Staatsgespräche;
- gewöhnliche Privatgespräche (einfache Gebühr).

Innerhalb dieser Gruppen ist die Anmeldezeit für die Reihung maßgebend.

Die Form der Verständigung des Teilnehmers über die Herstellung von Verbindungen im Fernverkehr ist aus folgendem Beispiel zu ersehen: Ein Teilnehmer hat ein Gespräch mit Graz 1117 angemeldet. Die Herstellung der Verbindung wird mit folgenden Worten angekündigt:

a) Dem rufenden Teilnehmer: „Ihr verlangtes gewöhnliches (dringendes, Blitz) Graz 1117 kommt.“ Hiedurch wird dem Teilnehmer Gelegenheit geboten, eine allfällige unrichtige Aufnahme seiner Anmeldung durch die Meldebeamtin zu berichtigen.

b) Dem gerufenen Teilnehmer Graz 1117: „Wien ruft.“ Bei der Herstellung der Fernverbindungen werden Ortsgespräche und Gespräche des beschleunigten Fernverkehrs (mit Klosterneuburg) unterbrochen.

E. Zulässige Dauer der Ferngespräche.

Die Dauer der Privatgespräche ist grundsätzlich nicht begrenzt. Wenn jedoch eine Anmeldung für ein höher gereihtes Ferngespräch einlangt, zu dessen Abwicklung die gleiche Fernleitung oder die gleiche selbständige öffentliche Sprechstelle benötigt wird, kann die Dauer auf 12 Minuten beschränkt werden.

Bei Gesprächsanhäufungen oder Leitungsstörungen kann die Dauer der Privatgespräche überhaupt zeitweise auf 12 oder auch auf 6 Minuten herabgesetzt werden. Hievon wird der Anrufer womöglich bei Herstellung der Gesprächsverbindung verständigt.

Der Ablauf von 3, 4, 5 usw. Minuten wird dem Sprecher auch auf Verlangen nicht mitgeteilt.

F. Nichtzustandekommen eines Ferngespräches.

Lehnt der Anrufer oder der Gerufene bei der Bereitstellung der Verbindung ab, das Gespräch zu führen, oder beantwortet der Anrufer den Anruf des Fernamtes nicht, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist, so wird die Anmeldegebühr und ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch verrechnet. Antwortet die verlangte Teilnehmerstelle nicht, so wird die Anmeldegebühr gestrichen und nur die Anmeldegebühr verrechnet. Der Anruf des Fernamtes gilt als nicht beantwortet, wenn sich die betreffende Teilnehmerstelle in der Zeit von 7 bis 21 Uhr nach Ablauf einer Minute, in der übrigen Zeit nach Ablauf von 3 Minuten nicht gemeldet hat.

Kommt ein Gespräch wegen mangelhafter Verständigung oder aus sonstigen Gründen nicht zustande, so hat der Anrufer dem Fernamt unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Allenfalls verlange man die Aufsicht.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt den Erfolg nachträglicher Einsprüche in Frage.

G. Schwierigkeiten während eines Gespräches.

Tritt im Verlaufe eines Ferngespräches schlechte Verständigung, vorzeitige, vorübergehende oder gänzliche Unterbrechung auf, so ist sofort (bzw. nach Beendigung des Gespräches) das Fernamt zu verständigen. Allenfalls verlange man die Aufsicht. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt den Erfolg nachträglicher Einsprüche in Frage.

H. Anfrage über die Dauer und die Gebühr eines Ferngespräches.

1. Der Anrufer eines Gespräches kann gleich bei der Anmeldung die „Gesprächsminutenansage“ verlangen. In diesem Falle wird ihm unmittelbar nach Beendigung des bezüglichen Gespräches von der Fernplatzbeamtin die Anzahl der gebührenpflichtigen Sprechminuten, jedoch nicht die hierfür berechnete Gebühr mitgeteilt.

2. Wünscht ein Teilnehmer Auskunft über die Höhe der Gebühr für ein von ihm geführtes Ferngespräch, so hat er entweder gleich bei der Anmeldung des Gespräches die „Gesprächsgebührenansage“ zu verlangen oder er hat ehebdigst nach der Beendigung dieses Gespräches beim Fernamt (A-1-7) darum anzufragen und hiebei die Gesprächsdaten in folgender beispielsweise Form anzugeben:

„Bitte eine Auskunft über die Gebühr eines von mir geführten Gespräches.“
„Hier A-63-5-80.“
„Das Gespräch wurde geführt um etwa 15 Uhr 30.“
„Nach Innsbruck 2717.“
„Mit Voranmeldung.“

Der Teilnehmer wird dann zur Mitteilung der Gebühr besonders angerufen.

3. Wünscht ein Teilnehmer eine Auskunft über die Gebühr eines Gespräches, das er erst führen will, so kann er beim Fernamt (A-1-7) darum anfragen. Es wird ihm die Gebühr für ein Dreiminutengespräch (Gebühreneinheit) sowie die Gebühr für jede weitere Minute bekanntgegeben. Der Teilnehmer hat jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um die Auskunft über die Gebühr eines beabsichtigten Gespräches handelt.

J. Vergebührung der Ferngespräche.

1. Alle Gebühren für Ferngespräche sind vom Anrufer zu entrichten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die Gebühren für „Rückgespräche“.

2. Die Gebühr für jedes Ferngespräch setzt sich zusammen aus

- der Anmeldegebühr,
- der Sprechgebühr,
- der Gebühr für allfällige Sonderleistungen.

3. Die **Anmeldegebühr** ist für jede Gesprächsanmeldung zu bezahlen. Sie ist mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung durch das Fernamt fällig. Sie beträgt für Gespräche von Einzelanschlüssen nach Orten der I. und II. inländischen Fernzone 10 Rpf, im übrigen Fernverkehre 20 Rpf; für Gespräche von Gesell-

schaftsanschlüssen nach Orten der III. bis VIII. inländischen Fernzone sowie im Verkehre nach dem Auslande 10 Rpf. Für Gespräche von Gesellschaftsanschlüssen nach Orten der I. und II. inländischen Fernzone wird keine Anmeldegebühr eingehoben.

Für Gespräche, welche von Teilnehmerstellen ausgehen, die an das Ortsamt Stadlau angeschlossen sind (Rufnummern mit Buchstaben F), wird für die I. und II. inländische Fernzone keine Anmeldegebühr, für die übrigen Fernzonen eine solche von 10 Rpf eingehoben.

Die Anmeldegebühr wird gestrichen, wenn das Gespräch wegen eines technischen Fehlers oder wegen eines Fehlers in der amtlichen Behandlung nicht zustande kam, ferner wenn die gerufene Teilnehmerstelle aufgelassen und außer Betrieb gesetzt, im geltenden Teilnehmerverzeichnis aber noch angeführt ist.

4. Die **Sprechgebühren** sind nach der Entfernung des Ursprungsortes vom Bestimmungsorte abgestuft. (Anleitung zur Berechnung der Sprechgebühren siehe Abschnitt K.)

Die Sprechgebühr ist von dem Augenblick an fällig, zu dem nach Bereitstellung der Verbindung die beiden beteiligten Teilnehmerstellen — des Anrufenden und des Gerufenen — den Anruf ihres Fernamtes beantwortet haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Person den Anruf beantwortet. Die gebührenpflichtige Dauer wird also nicht erst vom Gesprächsbeginn mit der gewünschten Person gerechnet. Sollte sich auf den Anruf des Fernamtes statt der Hauptstelle eine Nebenstelle melden, so gilt dies als Meldung der Hauptstelle.

Als Dauer eines Gespräches wird jener Zeitraum bezeichnet, der mit der Herstellung der Gesprächsverbindung und mit der Beantwortung des Anrufes durch beide Sprechstellen beginnt und mit dem Schlußzeichen einer der beiden Stellen endigt; somit wird in die Gesprächsdauer auch jener Zeitraum eingerechnet, der zur Herbeiführung einer bestimmten Person zum Apparat notwendig ist. Für die Vergebührung der Ferngespräche gelten die ersten drei Minuten — ohne Rücksicht darauf, ob sie verbraucht werden oder nicht — als unteilbare Einheit. Die weitere Sprechzeit wird nach einzelnen Minuten berechnet, wobei jeder Bruchteil einer Minute für eine Minute zählt.

Für Ferngespräche, die in der Zeit zwischen 19 und 8 Uhr — nach Spanien und Portugal zwischen 21 und 8 Uhr — geführt werden, ermäßigen sich die Gebühren um zwei Fünftel der Tagessätze.

Die **Gebühr für eine Minute** eines gewöhnlichen Gespräches der jeweils in Betracht kommenden Verkehrszeit wird eingehoben, wenn:

- der Anrufer den Anruf des Fernamtes nicht beantwortet und nicht nachweisen kann, daß seine Sprechstelle zur Zeit des Anrufes gestört war;
- der Anrufer oder der Gerufene ein Gespräch sofort im Augenblick der Anrufung durch das Fernamt ablehnt;
- eine unrichtige Teilnehmernummer verlangt worden ist und die unrichtige Gesprächsanmeldung sofort durch eine andere Anmeldung für die gleiche Sprechbeziehung ersetzt wird;
- bei Herstellung einer Gesprächsverbindung für eine Teilnehmeranlage mit Serienanschluß von der Hauszentrale erklärt wird, daß der Anrufer, bzw. Gerufene gerade ein anderes Ferngespräch führt;
- ein nach einer öffentlichen Sprechstelle ohne Gesprächsaufforderung angemeldetes Gespräch mit dem Vermerk „Partei wartet“ wegen Abwesenheit dieser Partei nicht zustande kommt.

Keine Sprechgebühr wird eingehoben, wenn:

- der Rufer auf das Gespräch verzichtet hat, bevor er zu diesem aufgerufen worden ist;
- eine Störung sofort vom Teilnehmer dem Fernamt angezeigt und von Amtes wegen festgestellt wird;
- ein Fehler in der amtlichen Behandlung der Gesprächsanmeldung oder der Gesprächsverbindung vorliegt;
- die gerufene Teilnehmerstelle den Anruf des Fernamtes nicht beantwortet;
- das Gespräch wegen amtlicher Streichung oder über Wunsch des Anmelders nicht zur Abwicklung gelangt ist.

Anträge auf Herabsetzung oder Nichtberechnung von Sprechgebühren wegen schlechter Verständigung, vorzeitiger oder vorübergehender Unterbrechung können **nur** berücksichtigt werden, wenn sie **sogleich** nach Beendigung des Gespräches beim Fernamt (A-1-7) gestellt werden. Allenfalls verlange man die Aufsicht.

Ferngespräche ersparen Zeit, Mühe und Geld!

K. Gebühren für die einzelnen Gesprächsgattungen und Sonderleistungen.

1. Gewöhnliche Privatgespräche:

a) Land Österreich.

	Verkehrsstarke Zeit (8—19 Uhr)				Verkehrsschwache Zeit (19—8 Uhr)			
	Gebühr für 3 Minuten		Gebühr für jede weitere angefangene Minute		Ermäßigte 3/5-Gebühr			
	RM	Rpf	RM	Rpf	für 3 Minuten		für jede weitere angefangene Minute	
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
I. Fernzone bis 10 km	—	36	—	12	—	22	—	07
II. Fernzone bis 25 km	—	54	—	18	—	32	—	11
III. Fernzone bis 50 km	—	80	—	27	—	48	—	16
IV. Fernzone bis 100 km	1	20	—	40	—	72	—	24
V. Fernzone bis 200 km	2	40	—	80	1	44	—	48
VI. Fernzone bis 300 km	2	60	—	87	1	56	—	52
VII. Fernzone bis 400 km	3	20	1	07	1	92	—	64
VIII. Fernzone über 400 km	3	40	1	13	2	04	—	68

Die Sprechbeziehungen, welche der Gebühr nach der I. und II. Fernzone unterliegen, werden durch die Verwaltung bestimmt und sind beim Fernamte zu erfragen.

Die III. bis VIII. Fernzone wird nach Anleitung der nachstehenden Tafel bestimmt.

b) Deutsches Reich (ohne Österreich) und Ausland.

Die Sprechgebühr wird in Goldfranken erstellt und dann nach dem jeweils bekanntgegebenen Kurse in die Reichsmarkwährung umgerechnet.

Die Gesprächsdauer wird in volle Gesprächseinheiten zu je 3 Minuten und überschießende (1 oder 2) Minuten zerlegt; z. B. eine Gesprächsdauer von 11 Minuten ist gleich 9 Minuten (3 Einheiten) und 2 überschießende Minuten; 7 Minuten sind gleich 6 Minuten (2 Einheiten) und 1 Minute.

Die Höhe der Sprechgebühr ist beim Fernamte Wien (A-1-7) zu erfragen.

Die Gebühren für Ferngespräche von Wien nach den wichtigsten Orten des In- und Auslandes sind auf den Seiten VIII — X angeführt.

2. Für **dringende Gespräche** wird die doppelte Gebühr wie für ein gleich langes gewöhnliches Gespräch eingehoben.

3. Für **Blitzgespräche** wird die zehnfache Gebühr wie für ein gleich langes gewöhnliches Gespräch eingehoben.

4. Für **Gespräche mit Voranmeldung** wird außer der Anmelde- und der Sprechgebühr ein Zuschlag in der Höhe der Gebühr für eine Gesprächsminute eingehoben.

5. Für **Gespräche mit Gesprächsaufforderung im Ortszustellbezirke** wird außer der Anmelde- und der Sprechgebühr ein Zuschlag in der Höhe der Gebühr für eine Gesprächsminute eingehoben.

6. Für **Gespräche mit Gesprächsaufforderung im Außenzustellbezirke** wird außer der Anmelde- und der Sprechgebühr ein Zuschlag in der Höhe der Gebühr für eine Gesprächsminute und der Botenlohn eingehoben.

7. Für **Festzeitgespräche in der verkehrsstarken Zeit** wird die Anmeldegebühr, die doppelte ge-

wöhnliche Sprechgebühr und ein Zuschlag in der Höhe der Gebühr für eine gewöhnliche Gesprächsminute eingehoben.

8. Für **Festzeitgespräche in der verkehrsschwachen Zeit** von weniger als 1 Stunde Dauer wird außer der Anmeldegebühr und der Sprechgebühr dieser Verkehrszeit ein Zuschlag in der Höhe der Gebühr für eine Gesprächsminute eingehoben; für mindestens 1 Stunde Dauer wird die Anmeldegebühr und die halbe Gesprächsgebühr der verkehrsstarken Zeit eingehoben.

9. Für **Monatsgespräche in der Zeit von 8 bis 16 Uhr** wird die einfache oder die doppelte Gebühr je nach Lage der Verkehrsverhältnisse und nach den Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen eingehoben. In der Zeit von 16 bis 19 Uhr werden vier Fünftel der Gebühr für gewöhnliche Gespräche der verkehrsstarken Zeit eingehoben.

10. Für **Monatsgespräche in der verkehrsschwachen Zeit** wird die Hälfte der Gebühr für gleich lange gewöhnliche Gespräche der verkehrsstarken Zeit eingehoben.

Zu 9. und 10. Die Gebühr für Monatsgespräche wird für 30 Tage, wenn aber an einem bestimmten Tage jeder Woche nicht gesprochen werden soll, für 25 Tage berechnet und ist im voraus zu entrichten.

11. Für **Wochengespräche** erfolgt die Gebührenberechnung nach den gleichen Grundsätzen wie für Monatsgespräche. Die Gebühr ist im vorhinein zu entrichten.

12. Für **Rückgespräche** wird außer der Anmelde- und der Sprechgebühr noch ein Zuschlag in der Höhe der Gebühr für eine Gesprächsminute eingehoben.

Kommt das Rückgespräch wegen Ablehnung der Gebührenzahlung durch den Gerufenen oder wegen Nichtmeldens der gerufenen Teilnehmerstelle nicht zustande, so hat der Anmelde außer der Anmeldegebühr noch die Zuschlaggebühr zu entrichten.

13. Bei „**Gesprächen von Person zu Person**“ wird neben der Anmelde- und der Sprechgebühr keine weitere Gebühr eingehoben, wenn das Gespräch zustande kommt (ausgenommen bei Gesprächen mit Deutschen Schiffen, die sich in den Nahzonen befinden). Kommt ein solches Gespräch nicht zustande, es sei denn aus Verschulden des Fernsprechdienstes, so wird an Stelle der Sprechgebühr eine Benachrichtigungs(Vorbereitungs)gebühr eingehoben.

Tafel zur Bestimmung der Fernzonen im Lande Österreich.

A	III. Zone*)	IV. Zone	V. Zone	VI. Zone	VII. Zone	VIII. Zone	Anleitung.
0	0 bis 3	4 bis 6	7 bis 13	14 bis 20	21 bis 26	27 u. darüber	<p>1. In den Fernsprechteilnehmerverzeichnissen sind die Nummern der Fernsprechgebührenfelder des eigenen und des verlangten Fernsprechamtes aufzusuchen.</p> <p>2. Die beiden Gebührenfeldnummern sind in Gruppen zu je zwei Ziffern zu teilen und derart untereinander zu schreiben, daß die stellenwertgleichen Ziffern der Nummernteile untereinander zu stehen kommen.</p> <p>3. Sodann ist der Zahlenunterschied der untereinander stehenden Nummernteile zu bilden.</p> <p>4. Auf nebenstehender Tafel ist der erste der beiden Unterschiede in der Spalte A zu suchen.</p> <p>5. Der zweite Unterschied ist in derselben Zeile zu suchen.</p> <p>6. Der Kopf der Spalte, in der der zweite Unterschied gefunden wird, zeigt die gesuchte Fernzone an.</p> <p>Beispiele:</p> <p>a) Sprechbeziehung Wien—Bludenz Fernsprechgebührenfeld von Wien 58—52 Fernsprechgebührenfeld von Bludenz 65—85 Unterschiede 7—33</p> <p>Laut Tafel: VIII. Fernzone.</p> <p>b) Sprechbeziehung Graz—Linz. Fernsprechgebührenfeld von Graz 66—56 Fernsprechgebührenfeld von Linz a. d. D. 57—62 Unterschiede 9—6</p> <p>Laut Tafel: V. Fernzone.</p>
1	0 „ 3	4 „ 6	7 „ 13	14 „ 20	21 „ 26	27 „ „	
2	0 „ 2	3 „ 6	7 „ 13	14 „ 20	21 „ 26	27 „ „	
3	0 „ 1	2 „ 6	7 „ 13	14 „ 20	21 „ 26	27 „ „	
4	—	0 „ 5	6 „ 12	13 „ 19	20 „ 26	27 „ „	
5	—	0 „ 4	5 „ 12	13 „ 19	20 „ 26	27 „ „	
6	—	0 „ 3	4 „ 12	13 „ 19	20 „ 26	27 „ „	
7	—	—	0 „ 11	12 „ 19	20 „ 26	27 „ „	
8	—	—	0 „ 10	11 „ 18	19 „ 25	26 „ „	
9	—	—	0 „ 10	11 „ 18	19 „ 25	26 „ „	
10	—	—	0 „ 9	10 „ 17	18 „ 25	26 „ „	
11	—	—	0 „ 7	8 „ 17	18 „ 24	25 „ „	
12	—	—	0 „ 6	7 „ 16	17 „ 24	25 „ „	
13	—	—	0 „ 3	4 „ 15	16 „ 23	24 „ „	
14	—	—	—	0 „ 14	15 „ 23	24 „ „	
15	—	—	—	0 „ 13	14 „ 22	23 „ „	
16	—	—	—	0 „ 12	13 „ 21	22 „ „	
17	—	—	—	0 „ 11	12 „ 21	22 „ „	
18	—	—	—	0 „ 9	10 „ 20	21 „ „	
19	—	—	—	0 „ 7	8 „ 19	20 „ „	
20	—	—	—	0 „ 3	4 „ 18	19 „ „	

*) Die I. und II. Fernzone werden nicht nach dieser Tafel bestimmt.

kosten nur zwei Drittel der Tagesgebühr!

Von Wien nach	RM	Von Wien nach	RM	Von Wien nach	RM	Von Wien nach	RM
Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg							
Abtenau	2-60	Faak a. See	2-60	Kammer a. Attersee	2-40	Radstadt	2-60
Admont	2-40	Fehring	2-40	Kapfenberg	2-40	Ramsau b. Schladming	2-60
Aflenz, Kurort	1-20	Feldkirch, Vorarlberg	3-40	Kitzbühel	3-20	Reutte	3-40
Altmünster	2-40	Ferleiten	2-60	Klagenfurt	2-60	Saalfelden	2-60
Annabichl	2-60	Freistadt, O.-Ö.	2-40	Knittelfeld	2-40	Salzburg	2-60
Arnoldstein	2-60	Friedberg, Steiermark	1-20	Kötschach	2-60	St. Anton a. Arlberg	3-40
Attersee	2-60	Friesach, Kärnten	2-40	Kremsmünster	2-40	St. Gilgen	2-60
Attnang-Puchheim	2-40	Frohnleiten	2-40	Krieglach	1-20	St. Johann i. Pongau	2-60
Bad Aussee	2-40	Fulpmes	3-20	Krimml	3-20	St. Veit a. d. Glan	2-60
Badgastein	2-60	Fürstenfeld	2-40	Krumpendorf	2-60	St. Wolfgang, O.-Ö.	2-60
Bad Gleichenberg	2-40	Gallspach	2-40	Kufstein	3-20	Schärding	2-60
Bad Hall	2-40	Gmunden	2-40	Langen a. Arlberg	3-40	Schladming	2-60
Bad Ischl	2-40	Goisern	2-40	Längenfeld, Tirol	3-40	Schmittenhöhe	2-60
Bad Schallerbach	2-40	Golling	2-60	Landeck, Tirol	3-40	Schwaz, Tirol	3-20
Bischofshofen	2-60	Gosau	2-60	Laufen, Salzburg	2-40	Seckau	2-40
Rleiberg	2-60	Graz	2-40	Leoben, Steiermark	2-40	Seefeld, Tirol	3-20
Bludenz	3-40	Grein, O.-Ö.	2-40	Lienz	2-60	Sölden, Tirol	3-40
Böckstein	2-60	Gries a. Brenner	3-20	Linz a. d. Donau	2-40	Spittal a. d. Drau	2-60
Braunau a. Inn	2-60	Grieskirchen	2-40	Lofer	2-60	Steinhaus a. Semmering	1-20
Bregenz	3-40	Gröbming	2-40	Mallnitz, Kärnten	2-60	Steyr	2-40
Brixlegg	3-20	Groß Reifling	2-40	Maria Saal	2-60	Strobl	2-60
Bruck a. d. Großglockner- straße	2-60	Gstatterboden	2-40	Maria Wörth	2-60	Tamsweg	2-60
Bruck a. d. Mur	2-40	Gurk, Kärnten	2-40	Mariazell, Steiermark	1-20	Traunkirchen	2-40
Döbriach	2-60	Gußwerk	1-20	Mauterdorf	2-60	Turracherhöhe	2-60
Donawitz	2-40	Hall, Tirol	3-20	Mavrhofen	3-20	Umhausen	3-40
Dornbirn	3-40	Hallein	2-60	Millstatt	2-60	Unterach a. Attersee	2-60
Ebensee	2-40	Hallstatt, O.-Ö.	2-60	Mondsee	2-60	Velden a. Wörther See	2-60
Eferding	2-40	Hartberg	1-20	Murau, Steiermark	2-40	Villach	2-60
Ehrwald	3-40	Heiligenblut	2-60	Mürzzuschlag	1-20	Vorau	1-20
Eisenerz	2-40	Hiefiau	2-40	Nußdorf a. Attersee	2-60	Wels	2-40
Eisenkappel	2-60	Hofgastein	2-60	Oetz	3-40	Windischgarsten	2-40
Ellmau	3-20	Igls	3-20	Ossiach	2-60	Wörgl	3-20
Enns	2-40	Imst	3-40	Pertisau	3-20	Zell a. See	2-60
Erl, Tirol	3-20	Innsbruck	3-20	Pörtschach a. Wörther See	2-60	Zürs	3-40
		Jenbach	3-20				
Übriges Deutschland							
Augsburg	3-44	Frankfurt a. Main	3-94	Königsberg, Preußen	4-92	Potsdam	3-94
Bad Reichenhall	2-46	Garmisch-Partenkirchen	2-95	Leipzig	3-44	Regensburg	2-95
Berlin	3-94	Hamburg	4-92	Mainz	4-43	Stuttgart	3-94
Bremen	4-92	Hannover	4-43	München	2-95	Trier	4-92
Breslau	2-95	Karlsruhe, Baden	3-94	Nürnberg	3-44	Worms	3-94
Dresden	2-95	Kiel	5-41	Passau	2-46	Würzburg	3-94
Erfurt	3-94	Köln	4-92				
Europa							
Abbazia	3-94	Danzig	6-64	Lausanne	4-47	Paris	7-05
Amsterdam	6-81	Debrecen (Debrezin)	3-32	Leningrad	10-33	Praha (Prag)	2-46
Arad	5-33	Dublin	13-65	Liberec (Reichenberg)	2-95	Riga	7-38
Athen	9-35	Drontheim (Trondheim)	11-64	Lisboa (Lissabon)	15-09	Roma (Rom)	7-63
Basel	4-47	Edinburgh	13-65	Ljubljana (Laibach)	3-44	Rotterdam	6-81
Belfast	13-65	Fiume	3-94	London	11-60	St. Gallen	4-47
Beograd (Belgrad)	4-43	Fredericia	7-79	Luxembourg	5-99	Sofia	7-79
Bern	4-47	Galati	7-30	Luzern	4-47	Sopron (Ödenburg)	2-09
Biarritz	7-87	Genève (Genf)	4-47	Lwow (Lemberg)	4-80	Southampton	11-60
Bled (Veldes)	3-44	Genua	6-40	Malmö	8-86	Stavanger	11-64
Bordeaux	7-87	Göteborg	10-33	Marianské Lázně (Marien- bad)	2-95	Stockholm	10-33
Brasov (Kronstadt)	5-33	Györ (Raab)	2-09	Maribor (Marburg)	2-83	Strassbourg	6-23
Bratislava (Preßburg)	1-48	Haag ('s Gravenhage)	6-81	Marseille	7-05	Szeged (Szegedin)	3-32
Břeclav (Lundenburg)	1-48	Hammerfest	12-63	Milano (Mailand)	5-17	Tallinn (Reval)	9-02
Bruxelles (Brüssel)	6-72	Helsinki (Helsingfors)	14-27	Monte-Carlo	7-05	Thessaloniki (Saloniki)	8-36
Brno (Brünn)	1-97	Istanbul (Konstantinopel)	9-76	Moscou (Moskau)	10-33	Timisoara (Temesvar)	5-33
Buchs	4-47	Karlovy Vary (Karlsbad)	2-95	Nice (Nizza)	7-05	Toulouse	7-87
Bucuresti (Bukarest)	7-30	Kaunas (Kowno)	9-31	Nottingham	11-60	Trieste (Triest)	3-94
Budapest	2-83	Kopenhagen	8-28	Olomouc (Olmütz)	1-97	Venezia (Venedig)	3-94
Cernauti (Czernowitz)	7-30	Kraków (Krakau)	3-32	Oradea-Mare	5-33	Warszawa (Warschau)	4-80
Citta del Vaticano	8-45			Oslo	11-64	Zagreb (Agram)	3-44
Cluj (Klausenburg)	5-33					Znojmo (Znaim)	1-48
Craiova	5-33					Zürich	4-47
Übersee							
Afrika:		Casablanca	31-73	Marokko	31-73	Tanger	31-73
Alexandrien, Kairo	67-24	19-8 ^b	19-04	19-8 ^b	19-04	19-8 ^b	19-04
Algier	31-73	Léopoldville	49-61	Südafrikanische Union	71-34	Tunis	34-19
	19-8 ^b			Samstag	51-66	19-8 ^b	20-52

Jeder Teilnehmer kann Telegramme telephonisch aufgeben!

Von Wien nach	RM	Von Wien nach	RM	Von Wien nach	RM	Von Wien nach	RM
Amerika:		Mexiko	10—22 ^h 91-02	San Francisco ...	10—22 ^h 85-12	Bombay	51-66
Bogotá	83-15		22—10 ^h		22—10 ^h	Jerusalem, Jaffa	72-16
Buenos Aires	87-74		und Sonntag 75-28		und Sonntag 63-47		Samstag 51-66
	67-24	Montevideo	92-66	Santiago de Chile	100-04	Manila	91-84
Caracas	59-86		Samstag 72-16		Samstag 79-54		Sonntag 67-24
Chicago	10—22 ^h 73-31	Montreal	10—22 ^h 67-40	Washington	10—22 ^h 67-40	Saigon	84-62
	22—10 ^h		22—10 ^h		22—10 ^h	Tokio	71-34
	und Sonntag 55-60	New York	10—22 ^h 67-40		und Sonntag 51-66		Samstag 38-54
Guatemala	75-28		22—10 ^h	Asien:		Australien:	
Lima	96-76		und Sonntag 51-66	Bandoeng, Batavia	57-40	Adelaide, Melbourne,	
	Samstag 81-08	Panama	75-28	Bangkok	104-14		71-34
Maracay	59-86	Rio de Janeiro	87-74	Beyrouth	74-62		Samstag 51-66
			Samstag 67-24		Samstag 54-12	Wellington, Neuseeland ...	79-21

III. Beschleunigter Fernverkehr mit dem Ortsnetze Klosterneuburg.

(Nebenämter Kierling, Weidling, Kritzendorf)

1. Anmeldung und Herstellung der Verbindungen.

Zwischen Wien und dem Ortsnetze Klosterneuburg (einschließlich der Nebenämter Kierling, Weidling und Kritzendorf) besteht ein beschleunigter Fernverkehr für gewöhnliche Privatgespräche. Diese sind für die Richtung Wien—Klosterneuburg bei der Telephonnummer **A-1-3** anzumelden (siehe auch Punkt 6!). Da derartige Verbindungen sofort hergestellt werden, ist daher nicht aufzulegen, sondern es ist gleich das Melden der verlangten Teilnehmerstelle abzuwarten.

Wiener Serienanschlüsse haben zwecks reibungsloser Abwicklung des Schnellverkehrs nach vollzogener Anmeldung die Verbindung mit der Telephonnummer **A-1-3** zu trennen und auf den Rückruf des Fernamtes, der auf irgendeiner freien Nummer der Serie in einigen Sekunden einlangt, zu achten.

Bei allen Anlagen mit Nebenstellen darf wegen des sofort erfolgenden Rückrufes die Anmeldung nicht von der Nebenstelle, sondern sie muß von der Vermittlungsstelle der Hausanlage aus vorgenommen werden; hierbei ist die Teilnehmernummer anzugeben, von welcher aus die Anmeldung erfolgt.

2. Ersatzgespräche bei Unterbrechung.

Die Gespräche des beschleunigten Anmeldefernverkehrs von Wien nach dem Ortsnetze Klosterneuburg werden zugunsten von Ferngesprächen getrennt. Für solche vorzeitig unterbrochene bei Telephonnummer **A-1-3** angemeldete Gespräche wird über innerhalb einer Stunde nach erfolgter Unterbrechung bei Telephonnummer **A-1-3** vorgebrachtem Verlangen des Teilnehmers ein Fortsetzungsgespräch gewährt. Bei der Verrechnung derartiger Gespräche werden die auf volle Minuten aufgerundeten Gesprächszeiten des unterbrochenen und des Fortsetzungsgesprächs zusammengezählt; von der so erhaltenen Summe wird eine Minute abgerechnet und die sodann verbleibende Zeit verbucht.

3. Verhalten bei Falschverbindungen.

Wenn ein Teilnehmer aus Verschulden des Fernamtes mit einer unrichtigen Teilnehmerstelle des Ortsnetzes Klosterneuburg verbunden worden ist, hat er sofort die Beamtin des Fernamtes darauf aufmerksam zu machen, daß er falsch verbunden wurde. Sollte die Beamtin nicht in die Leitung eingeschaltet sein, so ist sofort das Schlußzeichen durch Auflegen des Hörers zu geben und das Fernamt bei Telephonnummer **A-1-3** anzurufen. Die Verrechnung einer solchen Falschverbindung

wird nur dann nicht erfolgen, wenn sie nicht länger gedauert hat als eine Minute.

4. Verständigung über die Gesprächsdauer.

Eine Verständigung über die Gesprächsdauer am Ende des Gespräches (Kollationierung) kann im beschleunigten Fernverkehr nicht erfolgen. Anfragen über die Gesprächsdauer und Gebühr eines im beschleunigten Fernverkehr geführten Gespräches sind bei der Telephonnummer **A-1-7** zu stellen.

5. Gebühren.

Die Gebühr für Gespräche im beschleunigten Fernverkehr zwischen Wien und dem Ortsnetz Klosterneuburg beträgt für die Gebühreneinheit (drei Minuten): in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 54 Rpf, in der Zeit von 19 bis 8 Uhr 32 Rpf. Hiezu kommt noch für Gespräche, die von Wiener Einzelanschlüssen ausgehen, die Anmeldegebühr von 10 Rpf.

6. Sonstiges.

Alle übrigen Arten von Gesprächen (dringende, Blitz- und Staatsgespräche, ferner Gespräche mit Voranmeldung und Gesprächsaufforderung usw.) nach dem Ortsnetze Klosterneuburg (Nebenämter Weidling, Kierling und Kritzendorf) sind bei der Telephonnummer **A-1-7** anzumelden.

IV. Fernmündliche Telegrammvermittlung.

Telegramme können fernmündlich aufgegeben und auch zugemittelt werden. Für die **Zumittlung** ist, sofern nicht das Wort „Telephon“ und die Teilnehmernummer des Empfängers in, bzw. vor der Anschrift der Telegramme angegeben sind, die vorhergehende einmalige Anmeldung bei der Telegraphenzentralstation, Wien, I., Börseplatz 1, erforderlich. Es kann von der Post- und Telegraphenverwaltung die Vereinbarung einer Telegrammkurzanschrift gefordert werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Telegraphenzentralstation in Wien, I., Börseplatz 1, Telephonnummer **A-36-5-50**.

Die **Aufgabe** von Telegrammen ist dagegen ausnahmslos ohne Erklärung zugelassen. Das im Vermittlungsdienst mit einer Teilnehmerstelle in Verkehr tretende Amt ist nicht verpflichtet, die Nämlichkeit der Person zu prüfen, die bei der Teilnehmerstelle eine Nachricht aufgibt oder

empfängt. Der Teilnehmer haftet für alle Telegraphen- und Vermittlungsgebühren und der Empfänger eines Telegramms auch für etwa im nachhinein einzuhebende Telegrammgebühren.

Für die Vermittlung der Telegramme ist eine Vermittlungsgebühr zu entrichten. Telegramm- und Vermittlungsgebühren werden gegen monatliche Abrechnung gestundet.

Eigennamen, Fremdwörter, Zahlen und solche Wörter, über deren Schreibweise Zweifel entstehen können, sind auf Verlangen in der Art zu vermitteln, daß Buchstabe für Buchstabe (nötigenfalls unter Benützung von Wörtern mit entsprechenden Anfangsbuchstaben) und Ziffer für Ziffer angegeben wird. Z. B.:

a = Adolf, b = Berta, c = Cyprian, d = Dorothea, e = Eduard, f = Friedrich, g = Georg, h = Heinrich, i = Ida, j = Josef, k = Karoline, l = Leopold, m = Margarete,

n = Norbert, o = Otto, p = Peter, q = Quelle, r = Rudolf, s = Sigmund, t = Theodor, u = Ulrich, v = Viktor, w = Wilhelm, x = Xaver, y = Ypsilon, z = Zacharias.

Sollen in Telegrammen Zahlen mit Worten geschrieben werden, so ist unmittelbar vor deren Angabe das Wort „sage“ einzuschalten, das bei der Gebührenberechnung außer Betracht bleibt. Sobald der Teilnehmer das ganze Telegramm angesagt hat, ist die Vermittlungsstelle verpflichtet, das Telegramm zu wiederholen. Hierbei können unterlaufene Fehler berichtigt werden. Die Aufnahmeschrift gilt als Urschrift (Aufgabenschrift) des Absenders.

Die **Gebühr** für die Vermittlung eines Telegrammes durch den Fernsprecher beträgt in Wien 20 Rpf für je 50 Zahlworte oder einen Bruchteil dieser Wortzahl.

V. Amtliches Teilnehmerverzeichnis.

A. Amtlicher Teil des Teilnehmerverzeichnisses.

Für jedes Ortsnetz wird ein nach der alphabetischen Folge der Namen geordnetes Verzeichnis der Teilnehmerstellen hergestellt. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses, sowie auch nicht für Fehler und Auslassungen in demselben und übernimmt auch keine Gewähr für sein rechtzeitiges Erscheinen.

Jeder Teilnehmer hat Anspruch darauf, daß seine Hauptstelle in dieses Verzeichnis unter Anführung der dienstlichen Bezeichnung aufgenommen werde.

Diese amtswegige **Haupteinschaltung**, welche bis zu 3 Zeilen kostenlos erfolgt und grundsätzlich auf den Namen des Teilnehmers zu lauten hat, umfaßt außer der Rufnummer:

- den voll ausgeschriebenen Vor- und Zunamen (bei handelsgerichtlich protokollierten Firmen den genauen Wortlaut der Protokollierung, bei sonstigen juristischen Personen den behördlich genehmigten Wortlaut),
- allenfalls eine Ständes-, Berufs- oder Geschäftsbezeichnung,
- allenfalls Sprech-, Ordinations- oder Geschäftsstunden,
- die Anschrift des Standortes der Teilnehmerstelle.

Zu 1. a) Nicht im Handelsregister eingetragene Firmen werden im Teilnehmerverzeichnis nur unter dem bürgerlichen Namen (Vor- und Zuname) des Teilnehmers eingetragen. Die Geschäftsbezeichnung kann dem Namen nachgestellt werden.

b) Neben dem Namen des Teilnehmers kann in Klammer ein anderer Name als Zusatz beigefügt werden.

c) Sind im Teilnehmerverzeichnis Sammelbezeichnungen (Hotel, Kaffee, Kino usw.) vorgesehen, kann über Wunsch des Teilnehmers oder von Amts wegen unter diesen auch die Haupteinschaltung aufgenommen werden. Geht aus dieser Eintragung die Nämlichkeit des Teilnehmers nicht hervor, so ist bei juristischen Personen der regi-

Das Teilnehmerverzeichnis — ein wichtiger Nachschlagebehelf!

strierte Wortlaut, bei physischen Personen der voll ausgeschriebene Vor- und Zuname in Klammer beizusetzen.

d) Die Anführung eines Decknamens (Pseudonym) an Stelle des bürgerlichen Namens kann von der Verwaltung zugelassen werden.

Zu 2 bis 4. Die Verwaltung behält sich vor, die Anführung besonderer Zusätze oder Bezeichnungen zuzulassen, jedoch dürfen diese keinen reklameartigen Charakter haben.

Bei Umschreibungen kann der neue Teilnehmer erst dann ins Verzeichnis aufgenommen werden, wenn er rechtzeitig von der Direktion die Bewilligung zur Umschreibung erwirkt hat.

Alle sonstigen Änderungen können für das Teilnehmerverzeichnis nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig der **Schriftleitung für das amtliche Teilnehmerverzeichnis, Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 1**, schriftlich bekanntgegeben werden.

Auf Wunsch des Teilnehmers unterbleibt die Aufnahme seiner Stelle in das Teilnehmerverzeichnis (**Geheimnummer**); die Nummern derartiger Stellen können nur bei ausdrücklichem schriftlichem Widerruf dieses Verlangens ins Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sie können aber auch unter einem anderen Namen (Bezeichnung) oder mit einer Mehrfacheinschaltung im Teilnehmerverzeichnis keine Aufnahme finden.

Soll eine Teilnehmerstelle im Verzeichnis noch mit einem anderen Wortlaute als dem der amtswegigen Haupteinschaltung angeführt werden (**Mehrfacheinschaltung**) oder überschreitet der Wortlaut der Haupteinschaltung das von der Verwaltung festgesetzte Ausmaß (3 Zeilen), so hat der Teilnehmer eine besondere **Einrückungsgebühr** zu entrichten.

Es kostet jede weitere Zeile (Überzeile) pro Monat 28 Rpf. Für die Mehrfacheinschaltung ist pro Monat und Zeile 28 Rpf, mindestens aber 84 Rpf zu entrichten.

Die Einrückungsgebühr ist zu gleicher Zeit fällig wie die Teilnehmergebühr. Sie wird vom Beginn des Monats an berechnet, der dem Erscheinen des Fernsprechteilnehmerverzeichnisses oder dessen Berichtigung (Nachtrag) mit der gebührenpflichtigen Eintragung folgt, und wird beim aufrichten Bestande der Teilnehmerschaft mit Ablauf des Monats eingestellt, innerhalb dessen das letzte, die Einrückung enthaltende Verzeichnis (Nachtrag) außer Gebrauch gesetzt wird.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Aufnahme von Mehrfacheinschaltungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Den Teilnehmern wird das jeweils zur Ausgabe gelangende Amtliche Teilnehmerverzeichnis (Nachtrag) für jede Teilnehmerhauptstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es bleibt Eigentum der Verwaltung.

Beim Abtragen in die Wohnung (Betriebsstätte) des Teilnehmers können die entfallenden Postgebühren eingehoben werden.

B. Fachregister.

Dem Amtlichen Teilnehmerverzeichnis ist ein von der **Oesterr. Anzeigengesellschaft A. G., Wien, I., Wollzeile 16**, verfaßtes Fachregister für bezahlte Einschaltungen beigegeben. Wegen näherer Bedingungen wende man sich an die genannte Firma. Die Post- und Telegraphenverwaltung lehnt jede Verantwortung für seine Richtigkeit und den Inhalt ab. Beschwerden bezüglich des Fachregisters sind ausschließlich und unmittelbar an die vorgenannte Firma zu richten.

C. Nummernverzeichnis.

Die Telegraphendirektion Wien gibt auch ein nach Fernsprechnummern geordnetes Verzeichnis der Teilnehmer des Fernsprechnetzes Wien heraus (**Amtliches Nummernverzeichnis**). Dasselbe ist gegen Erlag des jeweils festgesetzten Verkaufspreises bei der **Schriftleitung des Wiener Fernsprech-Teilnehmerverzeichnisses, III., Vordere Zollamtsstraße 1, III. Stock**, erhältlich.

Über Wunsch wird das Nummernverzeichnis gegen vorherige Einzahlung des Verkaufspreises einschließlich der jeweiligen Versandkosten zugesendet.

D. Bezugsquellen für die Teilnehmerverzeichnisse.

a) **Das Amtliche Teilnehmerverzeichnis von Wien (Namensverzeichnis)** ist zum Preise von 5-30 RM bei folgenden Stellen erhältlich:

1. Schriftleitung des Wiener Fernsprech-Teilnehmerverzeichnisses, III., Vordere Zollamtsstraße 1, III. Stock,
2. Oesterr. Anzeigengesellschaft A. G., I., Wollzeile 16,
3. Österr. Staatsdruckerei, I., Seilerstätte 24, III., Rennweg 12 a.

Schriftliche Bestellungen des Namensverzeichnisses sind **ausschließlich** an die **Oesterr. Anzeigengesellschaft A. G.** zu richten.

b) **Alle übrigen Österr. Teilnehmerverzeichnisse** sind käuflich bei folgenden Stellen nach Maßgabe des Vorrates zu den jeweils festgesetzten Preisen erhältlich:

1. „Herold“, Vereinigte Anzeigengesellschaft m. b. H., Wien, I., Wipplingerstraße 24.
2. Schriftleitung des Wiener Fernsprech-Teilnehmerverzeichnisses, III., Vordere Zollamtsstraße 1, III. Stock.

Schriftliche Bestellungen dieser Verzeichnisse sind **ausschließlich** an die **Firma „Herold“, Vereinigte Anzeigengesellschaft m. b. H., Wien, I., Wipplingerstraße 24**, zu richten.

Derzeitiger Preis mit Postzusendung für das Teilnehmerverzeichnis für:

Niederösterreich, Burgenland und Fernsprechnetzt Mariazell	2-66 RM,
Oberösterreich	2-33 RM,
Steiermark und Fernsprechnetzt Semmering	2-33 RM,
Salzburg	1-66 RM,
Kärnten und Osttirol	1-66 RM,
Tirol	1-66 RM,
Vorarlberg	1-66 RM,
Sammelband (Österreich ohne Wien)	11— RM.

c) **Ausländische Teilnehmerverzeichnisse** sind schriftlich bei der Schriftleitung des Wiener Fernsprech-Teilnehmerverzeichnisses, III., Vordere Zollamtsstraße 1, zu bestellen, von wo die Bestellung an die betreffende ausländische Verwaltung weitergeleitet und die Zusendung der Verzeichnisse veranlaßt wird.

d) Einsichtnahme.

In- und ausländische Teilnehmerverzeichnisse liegen bei folgenden Stellen während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf:

- Schriftleitung des Wiener Teilnehmerverzeichnisses, Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 1, III. Stock.
Fernamt (Amtsvorstehung), I., Schillerplatz 4, II. Stock.
Telegraphenzentralstation, I., Börseplatz 1.
Telegraphenamt Wien, I., Laurenzerberg 2.
Telegraphendirektion Wien, Abteilung 3, III., Hetzgasse 2, III. Stock.

e) Auskünfte (Reklamationen)

in allen Versandangelegenheiten der in- und ausländischen Teilnehmerverzeichnisse erteilt die Versandstelle der Schriftleitung des Teilnehmerverzeichnisses für Wien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 1, Fernsprechnummer **U-18-4-89**.

VI. Wichtige Teilnehmerschaftsbedingungen.

A. Erwerbung der Teilnehmerschaft.

1. Fernsprechteilnehmer können physische oder juristische Personen, Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten werden. Die Teilnehmerschaft an einer Stelle kann jeweils nur von **einer** Person (Behörde, Amt und öffentliche Anstalt), u. zw. entweder durch Errichtung eines Neuanschlusses oder durch Umschreibung einer bereits bestehenden Teilnehmerstelle erworben werden.

2. Wer als **Neuanwärter** Fernsprechteilnehmer werden oder die Zahl seiner Teilnehmerstellen vermehren will, hat bei der zuständigen Dienststelle eine **stempelpflichtige Anmeldung (1-50 S Stempelmarke)** einzureichen, die folgende Angaben enthalten muß:

a) den Namen (bei juristischen Personen den genehmigten bzw. protokollierten Wortlaut), den Beruf, den Wohnort und die Wohnung des Anschlußwerbers;

b) in welchem Ort, Gebäude, Geschäfts- oder Wohnraum die Teilnehmerstelle errichtet werden soll;

c) bei Hauptstellen, ob ein Einzelanschluß, ein Serienanschluß, ein halber oder Viertelgesellschaftsanschluß gewünscht wird; bei Nebenstellen, an welche Hauptstelle sie angeschlossen werden sollen;

d) ob und unter welchem Namen die Stelle in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden soll;

e) bei wem (Name, Wohnort, Wohnung) die Gebühren einzuhoben sind;

f) die Erklärung, daß sich der Anschlußwerber den Bestimmungen der jeweiligen Fernsprechordnung und der jeweiligen Fernsprechnormen ausdrücklich und vorbehaltlos unterwerfe;

g) die Gerichtsstandsklausel (für alle zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer oder Anschlußwerber entspringenden Streitigkeiten, soweit sie im ordentlichen Rechtsweg auszutragen sind und nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlich besonderen Gerichtshof gehören) im Sinne der Verordnung der Bundesregierung vom 14. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 308;

h) die eigenhändige Unterschrift des Anschlußwerbers oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten (bei handelsgerichtlich protokollierten Firmen firmenmäßige Unterfertigung).

Außerdem ist vom Anschlußwerber die Erklärung des Hauseigentümers in der vorgeschriebenen Fassung und, wenn dem Anschlußwerber die Verfügung über den Raum, in dem die Stelle errichtet werden soll, nicht zusteht (z. B. bei Untermiete), überdies die schriftliche Einwilligung der verfügungsberechtigten Person beizubringen. Diese Einwilligung hat sich auch auf den freien Zutritt der Telegraphenbediensteten und von Angestellten der öffentlichen Verwaltung, letzterer zum Zwecke des Notrufes oder einer Hilfeleistung, bei Tag zu der zu errichtenden Teilnehmerstelle und auf ihre Benützung zu erstrecken.

3. Die Errichtung von **auswärtigen Nebenstellen** ist im allgemeinen nur zulässig, wenn sie im Geschäftsbetrieb des Teilnehmers oder in seinen persönlichen Interessen begründet ist.

4. Es bedarf nicht der ausdrücklichen Annahme der Anmeldung durch die Verwaltung; doch wird die Verwaltung den Anschlußwerber verständigen, wenn sich der Herstellung des Anschlusses zum gewünschten Zeitpunkt oder binnen angemessener Frist Hindernisse in den Weg stellen.

Von der Anmeldung können der Anschlußwerber oder seine Erben jederzeit **zurücktreten**, solange der Verwaltung für die Herstellung des

Anschlusses keinerlei Kosten erwachsen sind. Sonst ist der Rücktritt nur zulässig, wenn vor der Übergabe der betriebsfähigen Teilnehmerstelle Änderungen der Teilnehmerschaftsbedingungen eintreten, die zur außerordentlichen Kündigung der Stelle berechtigen würden.

Die Anmeldung verliert auch ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung ihre bindende Kraft, wenn die angemeldete Stelle binnen sechs Monaten nicht betriebsfähig hergestellt ist.

5. Die Verwaltung behält sich vor, die Anmeldung der Fernsprechteilnehmerschaft **abzulehnen**. Gegen die Ablehnung der Anmeldung kann binnen zwei Wochen die Berufung an die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ergriffen werden.

6. Die **Errichtung von Neuanschlüssen** (Hauptstellen) erfolgt derzeit grundsätzlich **kostenlos**. Den 200 S übersteigenden Betrag der Herstellungskosten hat jedoch der Anschlußwerber zu entrichten. Wenn ferner eine Teilnehmerstelle **innerhalb 6 Monaten vor oder nach Errichtung eines Neuanschlusses** in demselben Haushalte, Betrieb usw. innerhalb desselben Ortsnetzes durch Kündigung (oder von Amts wegen) aufgelassen oder umgeschrieben wird, so hat der Anschlußwerber (Teilnehmer) gegebenenfalls auch nachträglich eine Gebühr im Ausmaße der Übersiedlungsgebühr (40 RM), wenn jedoch die Herstellungskosten den doppelten Betrag der Übersiedlungsgebühr (80 RM) übersteigen, die vollen Herstellungskosten zu entrichten.

Für die Errichtung einer staatlichen **Nebenstelle** ist eine Aufnahmegebühr von 16 RM, für den Anschluß einer sprechberechtigten **Privatnebenstelle** eine solche von 3-33 RM zu entrichten. Wenn die Herstellungskosten einer staatlichen Nebenstelle den doppelten Betrag der Aufnahmegebühr (32 RM) übersteigen, so hat der Anschlußwerber die vollen

Nimm Dir ein Telefon, dann bist Du nicht allein!

Herstellungskosten zu leisten. Die Anmelde-erklärungen für Nebenstellen sind gleichfalls mit einer **1-50-3-Stempelmarke** zu versehen.

Für die Anbringung von **Nebeneinrichtungen** zu staatlichen Fernsprechanlagen und für die Beistellung von besonderen Apparaten sind die tatsächlichen Herstellungskosten bzw. die von der Verwaltung festgesetzten Bauschbeträge (Umtauschgebühr) zu entrichten.

B. Arten der Teilnehmerhauptstellen.

1. Der Anschluß einer Hauptstelle an das Ortsamt kann entweder durch eine für diese Stelle allein bestimmte Leitung (**Einzelanschluß**) oder durch eine auch noch für den Anschluß anderer Hauptstellen bestimmte Leitung (**Gesellschaftsanschlüsse**) erfolgen.

2. Einzelanschlüsse können im Einvernehmen mit dem Teilnehmer vom abgehenden oder vom ankommenden Verkehr ausgeschaltet werden.

3. Besitzt ein Teilnehmer mehrere Einzelanschlüsse, die entweder in eine gemeinsame Hausanlage eingeführt sind oder zufolge ihrer Unterbringung von dem gleichen Kreis von Personen dauernd benützt werden, so hat die Verwaltung das Recht, diese Einzelanschlüsse als **Serienanschlüsse** zu behandeln. Bei diesen wird, wenn die Rufnummer der Serie verlangt wird, durch das Vermittlungsamt die Verbindung mit einem augenblicklich freien Anschluß der Serie hergestellt.

Bei Serienanschlüssen hat die Verwaltung das Recht, einen Teil der Anschlüsse vom abgehenden Verkehr auszuschließen.

4. Bei den Gesellschaftsanschlüssen sind entweder zwei Hauptstellen (**halber Gesellschaftsanschluß**) oder vier Hauptstellen (**Viertelgesellschaftsanschluß**) durch eine gemeinsame Leitung an das Ortsamt angeschlossen. Die Stellen können wahlweise aufgerufen werden und sind während des Gesprächs gegeneinander abgeschlossen. Die Teilnehmer derselben Gesellschaftsleitung haben keinen Anspruch, untereinander sprechen zu können.

5. Gesellschaftsanschlüsse werden in der Regel nur innerhalb der ersten Zone des Ortsnetzes hergestellt. Für Gesellschaftsanschlüsse, die ausnahmsweise außerhalb der ersten Zone hergestellt werden, setzt die Verwaltung besondere Teilnehmerbedingungen fest.

6. Gesellschaftsanschlüsse werden für Teilnehmerstellen in Gasthöfen, Kaffeehäusern u. dgl. nur **ausnahmsweise** zugelassen.

7. Die Anmeldung von Gesellschaftsanschlüssen ist nicht durch den Nachweis anderer in dieselbe Leitung zu schaltender Stellen bedingt. Die Ergänzung der Gesellschaftsanschlüsse sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Gesellschaftsleitungen kommt der Verwaltung zu.

C. Teilnehmeranlage.

1. Die Anschlußleitung.

Die Verwaltung bestimmt den Weg und die Bauart für die Anschlußleitung innerhalb und außerhalb des in Betracht kommenden Gebäudes. Werden dabei besondere Wünsche des Teilnehmers berücksichtigt, so hat er die verursachten Mehrkosten zu vergüten.

Die Anschlußleitung bleibt ohne Rücksicht auf irgendwelche vom Teilnehmer allenfalls geleistete Baukostenbeiträge in allen Fällen Eigentum der Verwaltung.

2. Unterbringung der Teilnehmerstellen.

Wenn eine Teilnehmerstelle in einem Raum untergebracht werden soll, in dem eine Beschädigung des Apparates oder der Leitungen durch **Feuchtigkeit** oder **chemische Einflüsse** zuzuführen ist, oder wenn im Vorhinein feststeht, daß die Zurückgewinnung der Apparate und Einrichtungen in einwandfreiem Zustand unmöglich ist, hat der Teilnehmer einen hierfür geeigneten Apparat selbst beizustellen und die Kosten für eine geeignete Leitung zu bezahlen. Die Verwaltung kann in diesem Fall die Instandhaltung des Apparates ablehnen. Wird bei einer solchen Teilnehmerstelle ein Apparat ausnahmsweise von der Verwaltung beigestellt, so hat sich der Teilnehmer schriftlich zu verpflichten, alle Reparaturkosten zu bezahlen.

In Räumen, in denen die Gefahr des **Zündschlages** oder des Brandes entzündbarer Gase, Dämpfe oder entzündbaren Staubes u. dgl. besteht, werden Fernsprecheinrichtungsstücke (Apparate, Batterien usw.) in der Regel nicht angebracht. Dort bestehende Fernsprecheinrichtungen sind auf Kosten des Teilnehmers in einen ungefährdeten Raum zu verlegen; das gleiche gilt, wenn in einem Raum, in dem sich Fernsprecheinrichtungen

befinden, ein Betrieb eingerichtet wird, der mit Gefahr eines Zündschlages (Brandes entzündbarer Gase usw.) verbunden ist.

Auf Gefahr des Teilnehmers können gegen Zündschlag gesicherte Fernsprecheinrichtungsstücke in gefährdeten Räumen belassen oder angebracht werden. Solche Fernsprecheinrichtungen sind vom Teilnehmer beizustellen; die Verwaltung kann ihre Instandhaltung ablehnen.

Es ist Pflicht des Anschlußwerbers (Teilnehmers), die Verwaltung in Kenntnis zu setzen, daß in einem Räume, in dem Fernsprecheinrichtungsstücke (Apparate, Batterien usw.) vorhanden sind oder angebracht werden sollen, die Gefahr eines Zündschlages oder des Brandes entzündbarer Gase, Dämpfe oder entzündbaren Staubes usw. besteht. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Verwaltung rechtzeitig zu verständigen, wenn in einem Räume, in dem Fernsprecheinrichtungen untergebracht sind, ein mit der Gefahr des Zündschlages (Brandes entzündbarer Gase usw.) verbundener Betrieb eingerichtet werden soll.

Im Falle von Zweifel, ob ein Raum bzw. Betrieb als zündschlaggefährdet anzusehen ist, hat der Teilnehmer (Anschlußwerber) durch ein bei der zuständigen Behörde (Gewerbeinspektorat) einzuholendes Gutachten den Nachweis zu erbringen, daß in dem betreffenden Räume bzw. Betriebe Zündschlaggefahr nicht anzunehmen ist.

3. Gewöhnliche Ausrüstung der Teilnehmerstellen.

Die Verwaltung stellt fest, welche Einrichtungsstücke (Apparate, Batterien usw.) zur gewöhnlichen Ausrüstung der von ihr zu errichtenden Teilnehmerstellen gehören. Diese Einrichtungsstücke werden auf Grund der Teilnehmerschaft für jede Teilnehmerstelle von der Verwaltung beigestellt und bleiben ihr Eigentum.

Die Verwaltung behält sich vor, auf Wunsch des Teilnehmers für die gewöhnliche Stellen-ausrüstung auch Apparate zuzulassen, die von den eingeführten Mustern abweichen, sofern sie den staatlichen Mustern in ihrer Leistung nicht nachstehen und mit den Einrichtungen des Anschlußamtes richtig zusammenwirken. Derartige Apparate sind vom Teilnehmer beizustellen und bleiben sein Eigentum. Sie werden von der Verwaltung angebracht, die jedoch die Instandhaltung eines solchen Apparates ablehnen kann.

4. Leitungen für Nebenstellen und Nebeneinrichtungen.

Die Verbindungsleitungen der Sprechstellen einer staatlichen Teilnehmeranlage untereinander und mit allfälligen Nebeneinrichtungen werden von der Verwaltung hergestellt; sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr instand gehalten.

In Privatteilnehmeranlagen ist die gesamte Leitungsanlage mit Ausnahme der Anschlußleitungen für die Hauptanschlüsse vom Teilnehmer auf seine Kosten herzustellen; sie bleibt Eigentum des Teilnehmers und ist von ihm instand zu halten.

Werden für den Anschluß von Privatnebenstellen oder von Nebeneinrichtungen Außenleitungen von der Verwaltung hergestellt, so bleiben sie ihr Eigentum und werden von ihr instand gehalten.

5. Nebeneinrichtungen für Teilnehmerstellen.

Alle nicht zur gewöhnlichen Ausrüstung gehörenden Vorrichtungen, wie **Nebenwecker, Fernhörer, besondere Batterien, Umschalter für Nebenstellen, besondere Sprechapparate, Steckkontakte u. dgl.**, werden als Nebeneinrichtungen bezeichnet. Über ihre Zulässigkeit entscheidet die Verwaltung. Sie werden von ihr auf Wunsch des Teilnehmers angebracht.

Werden die Nebeneinrichtungen von der Verwaltung beigestellt, so bleiben sie ihr Eigentum. Kann die Verwaltung die gewünschten Nebeneinrichtungen nicht beistellen, so werden sie entweder von der Verwaltung auf Rechnung des Teilnehmers beschafft oder von diesem selbst beigestellt. In beiden Fällen bleiben sie Eigentum des Teilnehmers.

Bezüglich der Einrichtung von Teilnehmerstellen für Geldeinwurf gelten besondere Bestimmungen. Zu einer Teilnehmerstelle werden nicht mehr als fünf Steckkontakte hergestellt.

Die Steckkontakte müssen sich innerhalb desselben Gebäudes oder innerhalb desselben Grundstückes befinden und werden hinsichtlich der Unterbringung wie Teilnehmerstellen behandelt.

6. Instandhaltung und Abänderung von Teilnehmeranlagen.

Die Instandhaltung der Teilnehmerhaupt- und -nebenstellen, weiters der Nebeneinrichtungen, gleichgültig, wessen Eigentum sie sind, sowie der für diese Einrichtungen erforderlichen Leitungen besorgt die Verwaltung. Ebenso werden

alle von der Verwaltung für notwendig erkannten oder vom Teilnehmer gewünschten und von der Verwaltung für zulässig befundenen Abänderungen an der Anlage von der Verwaltung vorgenommen. Sie kann jedoch für Nebeneinrichtungen und Apparate, die nicht ihr Eigentum sind, die Instandhaltung ablehnen und sie gegen jederzeitigen Widerruf dem Teilnehmer überlassen.

7. Privatteilnehmeranlagen.

Die Privatteilnehmeranlagen werden vom Teilnehmer beigestellt und instand gehalten. Sie umfassen die Umschaltanlagen, die Privatnebenstellen und die Verbindungsleitungen zwischen diesen Einrichtungen. Der Anschluß von Privat-anlagen an das Staatsnetz bleibt in jedem Fall dem freien Ermessen der Verwaltung vorbehalten.

Privatnebenstellen, die zum Verkehr mit dem Staatsnetz zugelassen werden, heißen **sprechberechtigte** Privatnebenstellen, die nur dem Verkehr innerhalb der Privatanlage dienen, **nicht-sprechberechtigte** Privatnebenstellen.

D. Benützung der Teilnehmeranlagen.

I. Benützungsausmaß.

Der Benützungsumfang der Teilnehmerhauptstellen ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Vom Betriebsstandpunkt aus:

1. Teilnehmerstellen mit Einzelanschluß dürfen im folgenden Ausmaß benützt werden:

a) Einzelanschlüsse, die nur für den abgehenden Verkehr geschaltet sind, beim Pauschaltarif und beim Zeittarif unbeschränkt;

b) Einzelanschlüsse, die nur für den ankommenden Verkehr geschaltet sind, beim Pauschaltarif täglich durchschnittlich höchstens zu 40 ankommenden Rufen. Beim Zeittarif beträgt die zulässige Benützungsdauer jährlich 480 Stunden; innerhalb dieser jährlichen Benützungsdauer ist eine monatliche Benützung bis zum Höchstausmaß von 55 Stunden zulässig, sofern sie nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate andauert.

c) Einzelanschlüsse, die für den abgehenden und ankommenden Verkehr geschaltet sind, beim Pauschaltarif täglich durchschnittlich höchstens zu insgesamt 60 abgehenden und ankommenden Rufen. Beim Zeittarif beträgt die zulässige Benützungsdauer jährlich insgesamt 720 Stunden im abgehenden und ankommenden Verkehr; innerhalb dieser jährlichen Benützungsdauer ist eine monatliche Benützung bis zum Höchstausmaß von 80 Stunden zulässig, sofern sie nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate andauert;

d) bei Serienanschlüssen ist im Gegensatz zu den Bestimmungen unter b und c nur die Zahl der Besetzmeldungen der Serie mit 40 im Tage beschränkt, u. zw. sowohl beim Pauschal- als auch beim Zeittarif.

2. Die Bestimmungen des P. 1, a, b und c, gelten beim Pauschaltarif nur für den Orts- und Vermittlungsverkehr, beim Zeittarif auch für den Umgebungsverkehr und nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsweise auch für den Fernverkehr; die Bestimmung des P. 1, d, gilt dagegen für alle vier Arten des Sprechverkehrs.

3. Teilnehmerstellen mit halbem Gesellschaftsanschluß dürfen monatlich 20 Stunden, solche mit Viertelgesellschaftsanschluß monatlich 12,5 Stunden benützt werden, u. zw. gleichgültig, ob es sich um Gespräche im abgehenden oder ankommenden Verkehr und weiters im Orts-, Vermittlungs-, Fern- oder Umgebungsverkehr handelt.

2. Vom Gebührenstandpunkt aus:

Beim Pauschaltarif (die an das Amt Atzgersdorf angeschlossenen Teilnehmerstellen) dürfen Teilnehmerstellen mit Einzelanschluß täglich durchschnittlich in der

Gebührentstufe A ₁	für höchstens 12 abgehende Ruf
" A ₂	" 13—24 "
" A ₃	" 25—40 "

benützt werden. Bei mehr als 40 abgehenden Rufen wird für je weitere 20 Rufe die halbe Gebühr für die Stufe A₁ als Zuschlag berechnet.

II. Benützung durch Dritte.

Es steht dem Teilnehmer frei, seine Teilnehmeranlage oder einzelne Stellen dritten Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu **einzelnen Benützungsakten** zu überlassen, soweit diese Befugnis nicht im folgenden eingeschränkt wird.

Vorrichtungen, durch die die Benützung von Sprechstellen einer Teilnehmeranlage vom Einwurf von Geldstücken oder Einwurfmärken abhängig gemacht werden kann, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Verwaltung angebracht und betrieben werden.

Hausfrauen, Einkäufe sind auch durch den Fernsprecher möglich!

Genießt der Teilnehmer eine Ermäßigung der Teilnehmergebühr für seine Stelle, so darf er ihre Benützung im Ortsverkehr nur seinen Angestellten oder sonstigen mit seinem Geschäftsbetrieb in Verbindung stehenden Personen gestatten.

Die dauernde entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung einzelner Stellen einer Teilnehmeranlage an dritte Personen ist an die vorherige Zustimmung der Verwaltung gebunden; eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird über Ansuchen (1-50-8-Stempelmarke) nur dann erteilt, wenn zwischen dem Teilnehmer und dem Dritten eine besondere Interessengemeinschaft nachgewiesen werden kann. Eine Eintragung solcher dritter Personen in das Teilnehmerverzeichnis kann erst nach erfolgter Zustimmung zu obigem Ansuchen durchgeführt werden.

Zu den Personen, denen der Teilnehmer die Benützung dauernd oder fallweise überläßt, tritt die Verwaltung in kein Rechtsverhältnis.

E. Verlegung (Übersiedlung) der Teilnehmerstellen.

Die örtliche Verlegung einer Teilnehmerstelle innerhalb desselben Ortsnetzes kann auf Ansuchen des Teilnehmers unter den nachfolgenden Bedingungen durchgeführt werden:

1. Bei Verlegung einer Stelle müssen die hinsichtlich der Unterbringung der Stelle festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

2. Bei Verlegung einer Stelle innerhalb desselben Gebäudes oder in ein anderes Gebäude innerhalb des geschlossenen Grundbesitzes (Verlegung) hat der Teilnehmer zur Deckung der gesamten Kosten der Verlegung einschließlich der Kosten für eine allfällige Änderung der Außenleitung einen Baukostenbeitrag in der Höhe dieser Kosten zu leisten.

3. Für die Verlegung einer Stelle in ein anderes Gebäude, das nicht innerhalb desselben geschlossenen Grundbesitzes liegt (Übersiedlung), hat der Teilnehmer eine Übersiedlungsgebühr (40 RM) zu entrichten. Wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der Übersiedlungsgebühr (80 RM) übersteigen, so hat der Teilnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten zu entrichten.

4. Wird eine Stelle verlegt oder übersiedelt und gleichzeitig in einen höherwertigen Anschluß umgewandelt, so hat der Teilnehmer aus diesem Anlasse nur die Kosten für die Verlegung, bzw. Übersiedlung zu entrichten. Erfolgt jedoch gleichzeitig eine Umwandlung in einen niedrigerwertigen Anschluß, so hat der Teilnehmer einen Baukostenbeitrag in der Höhe der tatsächlichen Kosten, mindestens aber im Betrage der Umwandlungsgebühr (40 RM), zu entrichten.

F. Umwandlung von Teilnehmerstellen.

1. Eine Umwandlung von Teilnehmerstellen kann in folgender Weise erfolgen:

a) ein Einzelanschluß in eine Nebenstelle und umgekehrt;

b) ein Einzelanschluß in einen Gesellschaftsanschluß und umgekehrt;

c) ein halber Gesellschaftsanschluß in einen Viertelgesellschaftsanschluß und umgekehrt.

2. Für die Umwandlung einer Stelle in einen niedrigerwertigen Anschluß ist eine Umwandlungsgebühr (40 RM) zu entrichten. Wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der Umwandlungsgebühr (80 RM) übersteigen, so hat der Teilnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten zu entrichten.

3. Für die Umwandlung einer Stelle in einen höherwertigen Anschluß werden grundsätzlich keine Kosten angerechnet. Nur wenn die Kosten der Umwandlung 133-33 RM übersteigen, hat der Teilnehmer einen Baukostenbeitrag in der Höhe der diesen Betrag übersteigenden Herstellungskosten zu leisten.

4. Das Umwandlungsansuchen ist mit einer 1-50-8-Stempelmarke zu versehen.

G. Wechsel in der Person des Teilnehmers (Umschreibung).

1. Wenn der Teilnehmer stirbt, so gehen seine Rechte und Pflichten aus der Teilnehmerschaft auf seine Erben über.

Der Erbe, der die Teilnehmerstelle übernehmen will, hat außer der Erklärung, daß er sich den Bestimmungen der jeweiligen Fernsprechordnung und Fernsprechtarifordnung vorbehaltlos

unterwerfe, den Nachweis, daß er Erbe nach dem verstorbenen Teilnehmer sei, und die Zustimmung allfälliger Miterben, daß sie mit der Umschreibung auf ihn einverstanden seien, beizubringen.

2. Abgesehen von diesem Fall kann ein Wechsel in der Person des Teilnehmers nur mit Genehmigung der Verwaltung eintreten. Diese Genehmigung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß alle ausstehenden Forderungen der Verwaltung berichtigt sind.

Der Umschreibungserber hat um die Umschreibung der Stelle unter Nachweis der Zustimmung des bisherigen Teilnehmers schriftlich anzusuchen und auf der hierfür vorgesehenen Drucksorte die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß er sich der jeweiligen Fernsprechordnung und Fernsprechtarifordnung vorbehaltlos unterwerfe.

Die Verwaltung wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Genehmigung nicht verweigern, wenn der Umschreibungserber nachweist, daß die Teilnehmeranlage zu einem Unternehmen gehört, das vom bisherigen Teilnehmer auf ihn übergegangen ist und von ihm als solches fortgeführt wird.

3. Durch die Übertragung (Umschreibung) gehen alle Rechte und Pflichten aus der Teilnehmerschaft auf den Übernehmer über.

4. Die Umschreibung einer Teilnehmerstelle erfolgt **kostenlos**. Die Umschreibungserklärung ist mit einer 1-50-8-Stempelmarke zu versehen.

H. Auflösung der Teilnehmerschaft.

1. Kündigung.

a) Die Teilnehmerschaft wird in der Regel auf unbestimmte Zeit erworben und kann beiderseits mit Ende eines Kalendermonates durch Kündigung aufgelöst werden, jedoch seitens des Teilnehmers in der Regel nicht mit einem Zeitpunkt, der innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der Teilnehmerstelle fällt. Es bleibt der Verwaltung vorbehalten, bei Annahme der Teilnehmerschaft das Kündigungsrecht auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr auszuschließen, wenn die Herstellung der Teilnehmeranlage einen besonderen Aufwand erfordert.

b) Die Kündigung hat **schriftlich** zu erfolgen und wird, sofern sie nicht nach Punkt a ein späterer Monat ergibt oder die Kündigung nicht ausdrücklich für einen späteren Monat vorgenommen wird, mit Ende des dritten Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung dem anderen Teil zugestellt worden ist. Inwieweit von diesem Grundsatz im einzelnen Falle mit Rücksicht auf besondere berücksichtigungswürdige Gründe abgesehen werden kann, entscheidet die Verwaltung. Das Kündigungsschreiben ist mit einer 1-50-8-Stempelmarke zu versehen, ebenso ein allfälliger, ebenfalls schriftlich einzubringender **Kündigungswiderruf**.

c) Die Punkte a und b finden auch auf die Kündigung von Privatnebenstellen Anwendung.

d) Die Kündigung der Hauptstelle begreift die der Nebenstellen in sich.

e) Werden Nebeneinrichtungen aufgelassen, so werden die Leih- und Instandhaltungsgebühren mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem die Nebeneinrichtungen abgetragen wurden.

f) Die Verwaltung kann für Ausstellungen, Tagungen usw. die Teilnehmerschaft ausnahmsweise auf eine von vornherein bestimmte Zeit unter besonderen Bedingungen bewilligen. In diesem Fall endet die Teilnehmerschaft mit dem hierfür festgesetzten Zeitpunkt ohne vorherige Kündigung.

g) Verfällt der Teilnehmer in Konkurs, so erlischt die Teilnehmerschaft sofort. Einem allfälligen Ersuchen des Masseverwalters um Aufrechterhaltung der Teilnehmerschaft kann Folge gegeben werden, wenn ausstehende Forderungen voll beglichen werden.

2. Einstellung des Betriebes und Auflassung von Teilnehmerstellen.

a) Die Verwaltung ist berechtigt, in den nachstehenden Fällen den Betrieb der Teilnehmeranlage einzustellen oder die Anlage gänzlich aufzulassen, jedoch, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, nur nach vorheriger Androhung, und zwar:

1. bei vollständigem oder teilweisem Widerruf der anläßlich der Errichtung der Teilnehmerstelle abgegebenen Erklärungen;

2. bei nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren oder nicht pünktlicher Berichtigung sonstiger Forderungen der Verwaltung aus dem Teilnehmerschaftsverhältnis;

3. bei mißbräuchlicher oder übermäßiger Benützung der Teilnehmerstelle;

4. bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtung oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtung durch den Teilnehmer, dessen Angehörige, Hausgenossen oder Dienstleute;

5. wenn die die Stelle benützenden Personen wiederholt und trotz vorhergegangener Verwarnung des Teilnehmers den Anstand im Verkehr mit dem Vermittlungsamt in grober Weise verletzen oder die Gesundheit der Bediensteten durch die Handhabung der Apparate gefährden;

6. wenn der Zutritt zu der Stelle den hiezu berechtigten Angestellten wiederholt verweigert oder nicht ermöglicht wurde.

b) Wenn ein Teilnehmer die monatlich entfallenden Gebühren (einschließlich der fallweise sich ergebenden Gebühren), obwohl er nachweisbar gemahnt wurde, zwei Monate hintereinander oder überhaupt in wiederholten Fällen nicht fristgemäß bezahlt hat, kann seine Teilnehmeranlage in der Folge im Fall eines Verzuges mit solchen Gebühren ohne weitere Mahnung außer Betrieb gesetzt werden.

c) Die Verwaltung kann auch mit der sofortigen Auflassung einer Teilnehmeranlage, u. zw. ohne vorherige Androhung, vorgehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Teilnehmer durch den Tatsachen nicht entsprechende Angaben oder auf andere unrechtmäßige Weise die Teilnehmerschaft an dieser Anlage erlangt hat. In gleicher Weise kann vorgegangen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Teilnehmeranlage oder einzelne Stellen der Anlage unbefugt errichtet wurden oder daß sie unbefugt betrieben werden; die an solchen Anlagen unbefugt angebrachten Einrichtungen können in Beschlag genommen werden.

d) Die Einstellung des Betriebes oder die Auflassung der Teilnehmerstelle in den voranstehend bezeichneten Fällen befreit den Teilnehmer weder von der ihm obliegenden Haftung für die Stellenausrüstung noch von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Teilnehmerschaft hätte durch Kündigung aufgelöst werden können.

e) Die **Wiedereinschaltung** einer Teilnehmeranlage, deren Betrieb aus den in den voranstehend angeführten Fällen angegebenen Gründen eingestellt wurde, kann erst nach vollständiger Behebung des Ausschaltegrundes erfolgen. Für die Wiedereinschaltung wird eine Gebühr von 3-33 RM in Rechnung gestellt.

3. Abtragung.

a) Wird eine Teilnehmerstelle aufgelassen, so besorgt die Verwaltung auf ihre Kosten die Entfernung der ihr gehörigen Apparate und Innenleitungen, gegebenenfalls auch der Anschlußleitung und auf Wunsch des Teilnehmers auf dessen Kosten auch die Abtragung der ihm gehörigen Stelleneinrichtungen.

b) Für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in den Räumen, die zur Anbringung der Stelleneinrichtung einschließlich der Innenleitung dienen, kommt die Verwaltung in keiner Weise auf.

J. Besondere Obliegenheiten des Teilnehmers.

Dem Teilnehmer obliegt die Pflicht, die in der Fernsprechordnung festgesetzten Bestimmungen einzuhalten und die in der Fernsprechtarifordnung enthaltenen oder die vereinbarten Gebühren pünktlich zu bezahlen.

Der Teilnehmer haftet für den Abgang der ihm mittels Verzeichnisses oder sonst übergebenen Gegenstände und deren Bestandteile sowie für die von ihm selbst oder von dritten Personen verschuldeten Beschädigungen der Stellenausrüstung.

Ohne Wissen und Genehmigung der Verwaltung dürfen an den technischen Einrichtungen keinerlei Abänderungen vorgenommen, insbesondere Apparate und Nebenstellen weder zu- noch abgeschaltet werden. Desgleichen ist die eigenmächtige Anschaltung von Rundspruchempfangsanlagen an Fernsprechleitungen unzulässig. Auch das Öffnen oder Auseinandernehmen der Apparate ist untersagt, ebenso die Anbringung irgendwelcher Vorrichtungen an ihnen ohne besondere Bewilligung.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß bei seiner Stelle die von der Verwaltung aufgestellten Behandlungsvorschriften genau eingehalten werden. Für Schäden, die sich aus einer unsachgemäßen Behandlung der Sprechstelle ergeben, hat der Teilnehmer aufzukommen.

Der Teilnehmer trägt allen Schaden, der ihm oder der Verwaltung aus einem durch seine Teil-

nehmeranlage ausgelösten Zündschlag oder Brand entzündbarer Gase, Dämpfe oder entzündbaren Staubes u. dgl. entsteht, wenn er die Anzeigepflicht (siehe Punkt C, 2) nicht erfüllt hat oder wenn auf seine Gefahr gegen Zündschlag gesicherte Fernsprecheinrichtungstücke (Apparate, Batterien usw.) in einem durch Zündschlag (Brand zündbarer Gase usw.) gefährdeten Raum belassen oder angebracht wurden und trotz der Sicherung gegen Zündschlag (Brand entzündbarer Gase usw.) ein solcher entsteht. In allen diesen Fällen hat der Teilnehmer die Verwaltung auch für Schadenersatzansprüche schadlos zu halten, die von dritten Personen gegen sie erhoben werden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Störungen im Betrieb seiner Stelle dem Anschlußamt unverweilt anzuzeigen und

a) den sich gehörig ausweisenden Bediensteten der Telegraphenverwaltung im Rahmen des dienstlichen Erfordernisses bei Tag den Zutritt zu seiner Stelle und ihre unentgeltliche Benützung zu gestatten oder zu verschaffen;

b) den sich gehörig ausweisenden Angestellten der öffentlichen Verwaltung zum Zweck des Notrufes oder der Herbeiholung von Hilfe bei Tag den Zutritt zu seiner Stelle und ihre Benützung zu gestatten oder zu verschaffen.

Der Teilnehmer ist ferner verpflichtet, der Verwaltung jeden Aufwand und alle Auslagen zu ersetzen, die ihr bei Einhebung der Gebühren und Kosten durch Verschulden des Teilnehmers oder anlässlich der Durchführung besonderer Wünsche des Teilnehmers entstehen und nicht schon durch feststehende Gebühren erfaßt sind.

K. Haftung der Verwaltung.

Die Verwaltung übernimmt hinsichtlich der Besorgung des Fernsprechdienstes keine wie immer geartete Haftung; sie kommt insbesondere in keiner Weise für Nachteile auf, die durch die Einstellung des Betriebes, durch Betriebsstörungen, durch unrichtige Nachrichtenübermittlung, durch Fehler oder Auslassungen im Teilnehmerverzeichnis oder durch sonstige im Fernsprechdienst unterlaufene Versehen oder Zufälle entstehen.

Es bleibt den durch den Fernsprecher miteinander Verkehrenden überlassen, sich von ihrer Nämlichkeit gegenseitig die Überzeugung zu verschaffen.

Gebühren werden nur innerhalb der durch die Fernsprechordnung festgesetzten Grenzen rückerstattet.

Die Verwaltung haftet nicht für den durch die Unterbrechung des Betriebes einer Teilnehmerstelle entstehenden Schaden. Sie wird jedoch eingetretene Betriebsstörungen so rasch als möglich beheben.

Wenn eine ohne Verschulden des Teilnehmers oder sonstigen Inhabers eingetretene derartige Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Verwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage dauernd bestanden hat, so wird für die Zeit der Unterbrechung eine Gebühr nicht erhoben, eine schon erhobene gutgeschrieben oder rückvergütet.

Die Verwaltung kann aus öffentlichen Rücksichten den Fernsprechbetrieb ganz oder auf bestimmten Linien oder für bestimmte Arten von Fernsprechanlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einstellen und die Benützung der Fernsprecher für den allgemeinen Verkehr zeitweise Beschränkungen unterwerfen. Aus einer solchen Verfügung entsteht gegen die Verwaltung kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, von der Vermittlung (Beförderung) auf ihren Anlagen jederzeit alles auszuschließen, was für die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

VII. Fernsprechteilnehmergebühren.

A. Besondere einmalige Gebühren.

1. Die **Aufnahmsgebühr** für eine staatliche Nebenstelle beträgt 16 RM, für eine sprechberechtigte Privatnebenstelle 3-33 RM.

2. Die **Übersiedlungsgebühr** beträgt für Hauptstellen 40 RM, für Nebenstellen 16 RM.

3. Die **Umwandlungsgebühr** beträgt 40 RM.

4. Die **Wiedereinschaltungsgebühr** beträgt 3-33 RM.

B. Teilnehmergebühren für Hauptanschlüsse.

1. Zeittarif.

Die an die Wiener Ortsämter mit Ausnahme des Amtes **Atzgersdorf** angeschlossenen Teilnehmerhauptstellen werden nach dem Zeittarif vergewährt.

Für diese Stellen sind eine Grundgebühr und die Zeitgebühr zu entrichten.

a) Grundgebühr:

Diese beträgt für einen Einzelanschluß monatlich 10-67 RM, für einen halben Gesellschaftsanschluß monatlich 8 RM und für einen Viertelgesellschaftsanschluß monatlich 5-33 RM.

b) Zeitgebühr:

Diese beträgt im Ortsverkehre für alle drei Anschlußarten für eine Stunde Benützungsdauer 80 Rpf.

2. Pauschal tariff.

Die an das Amt **Atzgersdorf** angeschlossenen Teilnehmerstellen werden nach dem Pauschal tariff vergewährt.

Für diese Stellen ist nach Maßgabe ihrer Benützung zu entrichten:

in der Gebührenstufe A ₁	monatlich 20 RM,
" " " A ₂	" 30 RM,
" " " A ₃	" 44-67 RM.

C. Gebühren für Nebenstellen.

1. Die Teilnehmergebühr für staatliche Nebenstellen beträgt jährlich 32 RM.

2. Der Zuschlag für staatliche Nebenstellen, die dauernd dritten Personen überlassen werden, sowie für auswärtige staatliche Nebenstellen beträgt 50 vom Hundert der in P. 1 angeführten Gebühr; bei auswärtigen staatlichen Nebenstellen, die dauernd dritten Personen überlassen werden, wird der Zuschlag nur einmal berechnet.

3. Die Anschlußgebühr für interne sprechberechtigte Privatnebenstellen beträgt jährlich 16 RM.

4. Für auswärtige Privatnebenstellen wird als Anschlußgebühr die Teilnehmergebühr für eine staatliche Nebenstelle (P. 1) berechnet.

5. Die Gebühr für interne sprechberechtigte und auswärtige Privatnebenstellen, die dauernd dritten Personen zur Benützung überlassen werden, beträgt das Doppelte der in den P. 3 und 4 angeführten Gebühren.

D. Sonstige ständige Gebühren.

1. Für die außerhalb der ersten Zone des Wiener Ortsnetzes gelegenen und für die an das Amt **Atzgersdorf** angeschlossenen Teilnehmerhauptstellen wird außer der Teilnehmergebühr ein **Entfernungszuschlag** eingehoben. Dieser beträgt jährlich 4 RM bei Einzelanschlüssen und 3-33 RM bei Gesellschaftsanschlüssen für 100 m Luftlinienentfernung (oder Bruchteile hiervon).

Bei auswärtigen Nebenstellen und bei einer zu einer Nebeneinrichtung führenden Außenleitung wird ein Entfernungszuschlag von jährlich 4-80 RM für je 100 m (oder Bruchteile hiervon) eingehoben.

2. Für die Beistellung und Instandhaltung von Nebeneinrichtungen hat der Teilnehmer eine jährliche **Leihgebühr** und eine jährliche **Instandhaltungsgebühr** zu entrichten, deren Höhe die Verwaltung festsetzt.

3. Die Höhe der **Einrückungsgebühr** für das Amtliche Teilnehmerverzeichnis wird von der Verwaltung bestimmt (siehe Seite XI).

4. Für die an das Ortsnetz Wien angeschlossenen, jedoch außerhalb desselben gelegenen Teilnehmeranschlüsse wird für den Entgang an Gebühren im Fernverkehr ein **Sprechgebührenentgelt** eingehoben, dessen Höhe die Verwaltung bestimmt.

E. Gebühren für den Sprechverkehr.

1. Ortsverkehr.

Die Ortsprechgebühr für die von einer öffentlichen Sprechstelle aus geführten gewöhnlichen Privatgespräche beträgt für eine Minute 7 Rpf (Mindestgebühr 20 Rpf), für dringende Gespräche das Doppelte.

2. Fernverkehr.

Siehe Abschnitt II, Seite VII — X.

3. Beschleunigter Fernverkehr mit dem Ortsnetze Klosterneuburg.

Siehe Abschnitt III, Seite X.

4. Fernmündliche Telegrammvermittlung.

Siehe Abschnitt IV, Seite X.

5. Gesprächsbestätigung.

Die Gebühr für die Bestätigung über ein bei einer öffentlichen Sprechstelle angemeldetes Gespräch beträgt 13 Rpf.

6. Gebührenfreie Gespräche.

Gespräche im Ortsverkehr von öffentlichen Sprechstellen aus, die Anzeigen über Störungen im Betriebe einer Teilnehmerstelle bezwecken (B-I).

F. Fälligkeit und Zahlung der Gebühren.

1. Die **Aufnahms-, Übersiedlungs- und Umwandlungsgebühr** sowie die **Baukostenbeiträge** sind vor Durchführung der Arbeiten zu entrichten. Die Aufnahmsgebühr für staatliche Nebenstellen ist nach Errichtung der Stelle in zwölf unmittelbar

aufeinander folgenden Monatsraten gleichzeitig mit den Teilnehmergebühren zu entrichten.

2. Die **Kosten** der von der Verwaltung für Rechnung des Teilnehmers beizustellenden Einrichtungsstücke und auszuführenden Arbeiten für **Nebeneinrichtungen** sind fällig, sobald das Einrichtungsstück übergeben oder die Arbeit ausgeführt wurde. Sie sind binnen sieben Tagen nach Vorweisung oder Übersendung der bezüglichen Rechnung zu begleichen, widrigenfalls der Betrieb der Teilnehmeranlage eingestellt wird.

3. Beim **Pauschal tariff** sind die Teilnehmergebühren in monatlichen Vorhineintraten fällig.

4. Beim **Zeittarif** wird die Grundgebühr sowie die Teilnehmergebühr für staatliche Nebenstellen nach Kalendermonaten, die Zeitgebühr nach Monatszeitschnitten vorgeschrieben. Die Einhebung beider Gebühren erfolgt monatlich gleichzeitig.

5. Die **Anschluß-, Leih-, Instandhaltungs- und Einrückungsgebühren** sowie die **Entfernungs- und allfälligen anderen Zuschläge** sind in Monatsraten gleichzeitig mit den Teilnehmergebühren nach P. 3 oder 4 fällig.

6. Hinsichtlich des **Antaltages** der Teilnehmer-, Grund-, Anschluß-, Leih- und Instandhaltungsgebühren sowie der Entfernungs- und allfälligen anderen Zuschläge gilt folgendes:

Für eine im Lauf eines Monats übergebene (neuerichtete oder umgewandelte) Stelle oder sonstige bereitgestellte Einrichtung ist die entfallende Gebühr, wenn die Übergabe (Bereitstellung) in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats erfolgt ist, vom Ersten dieses Monats, wenn sie in der Zeit vom 16. bis letzten des Monats erfolgt ist, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

7. Bezüglich des Anfalls- und Einstellungstages der **Einrückungsgebühr** siehe Seite XI.

8. Die fälligen Monatsgebühren sowie die gestundeten Gebühren für den Fernverkehr, beschleunigten Fernverkehr mit dem Ortsnetze Klosterneuburg und für die fernmündliche Telegrammvermittlung sind **innen sieben Tagen nach Vorweisung oder Übersendung der Rechnung zu entrichten**, widrigenfalls der Betrieb der Teilnehmeranlage eingestellt wird. Außerdem werden für Mahnung und Verzögerung der Zahlung besondere Gebühren angerechnet, deren Höhe die Verwaltung bestimmt.

Für alle Angelegenheiten, die **laufende Fernsprechrechnungen** betreffen, ist die **Buchhaltung der Telegraphendirektion** (siehe Wegweiser Seite III) zuständig. Diese Stelle nimmt unter der Fernsprechnummer **A-1-31 Zahlungsmeldungen** entgegen und beauftragt **Anfragen über laufende Rechnungen**. Anfragen größeren Umfangs und Einsprüche gegen vorgeschriebene laufende Gebühren sind an die Buchhaltung schriftlich zu richten oder dort persönlich vorzubringen.

Ein Einspruch gegen eine Teilpost der Rechnung befreit den Teilnehmer nicht von der fristgemäßen Bezahlung aller übrigen Rechnungsposten. Der **Abzug von Beträgen** aus der Rechnung ohne gleichzeitige Einbringung eines begründeten Einspruches ist nicht zulässig.

Arzt und Rettung durch das Telephon am schnellsten!

Uranizeit: U-14-500.

(Telephonisches Zeitzeichen der Urania-Sternwarte.)

Das Zeitzeichen der Urania-Sternwarte wird automatisch gegeben: so daß es bei Tag und Nacht benützt werden kann. Bei Anruf der Nummer **U-14-500** wird die letzte Ziffer (Einerziffer) der Minutenzahl um die halbe Minute durch kurze Töne angegeben, wobei die Null durch 10 kurze Töne ersetzt wird. Es ist also eine Minute 21 durch 1, eine Minute 35 durch 5 und eine Minute 50 durch 10 kurze Töne angezeigt. Um jede 55. Sekunde

beginnt ein langer Ton, dessen Ende zur 60. Sekunde ist, daher die Vollendung der Minute bedeutet. Es wiederholt sich also alle 10 Minuten das gleiche Zeitzeichen, so daß eine Uhr danach nur zu richten ist, die um nicht mehr als 5 Minuten von der richtigen Zeit abweicht.

Im ungünstigsten Falle weicht das Zeitzeichen um 1 bis 2 Zehntel einer Sekunde von der richtigen

Zeit ab. Die Korrektur des Zeitzeichens, so wie sie für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist, kann jeweils bei der Urania-Sternwarte **U-17-5-70** eingeholt werden.

Mitteilungen, Beschwerden oder Störungsmeldungen sind an die Nummer **U-17-5-70** zu richten; telephonische Auskünfte über genaue Zeit werden nicht erteilt.

Telephonrückkunfmelder.

Die nach dem normalen Anrufzeichen ertöndenen Glockenschläge zeigen dem Anrufenden an, daß der Angerufene zu der durch die Glocken-

schläge angezeigten Stunde zu sprechen ist. 1—12 Einzelglockenschläge kennzeichnen die Vormittagstunden (1—12 Uhr). 1—12 Doppel-

glockenschläge die Nachmittagsstunden (13 bis 24 Uhr).

Öffentliche Sprechstellen in Wien und Dienstsprechstellen der Amtsvorstehungen der Wiener Post- und Telegraphenämter.

Bei der Anmeldung eines Ferngespräches zu einer öffentlichen Sprechstelle hat die rufende Partei den Namen oder eine jeden Irrtum ausschließende nähere Bezeichnung der gewünschten Partei anzugeben.

Gemeindebezirk	Name des Amtes	Dienststunden der öffentlichen Sprechstelle an			Fernsprechnummer der	
		Werk-	Sonn-	Feier-	öffentlichen	Dienst-
I.	Telegraphen-Zentralstation , I., Börseplatz 1	ununterbrochener Dienst			{ U-23-3-84 U-23-3-85 U-23-3-88	△ A-36-5-50
	Post- und Telegraphenamnt 1 (Hauptpostamt) , Amtdirektion und alle Postabteilungen, I., Postgasse 10/12	—	—	—	—	{ △ A-36-5-80 A-36-5-95
	Telegraphenamnt 1 (Abt. 9 des Post- und Telegraphenamtes 1), I., Laurenzerberg 2	ununterbrochener Dienst			{ R-23-3-93 R-29-0-42	△ A-36-5-80 A-36-5-95
	Telegraphenamnt 7, Wiener Effektenbörse , I., Schottenring 16 (zur Herberufung von Besuchern im Börsensaale. Im Fernverkehr können Börsenbesucher jedoch nur unter „Effektenbörse Wien“ — ohne nähere Nummernbezeichnung — errufen werden) (Dienststelle des Postamtes 8 u. der Telegraphen-Zentralstation)	während des Börsenbetriebes			△ U-23-500	U-23-3-87
	Postamt 8 , I., Werdertorgasse 2 a	—	—	—	—	U-25-3-20
	Post- und Telegraphenamnt 9 , I., Herrngasse 6/8, Hochhaus, Trakt Fahngasse-Wallnerstraße	8—19	—	—	U-25-2-81	U-25-109
	Post- und Telegraphenamnt 12 , I., Schillerplatz 4	—	—	—	—	B-26-0-26
	Postkraftwagenauskunfts-Abfertigungsstelle (Dienststelle des Post- und Telegraphenamtes 12), I., Schillerplatz 4	6—22	6—22	6—22	A-33-100	
	Post- und Telegraphenamnt 15 , I., Krugerstraße 13	7—20	7—19	7—19	R-29-1-12	{ R-29-0-12 R-29-1-12
	Post- und Telegraphenamnt 18 (Dienststelle des Post- und Telegraphenamtes 1)	—	—	—	—	R-29-0-18
	Post- und Telegraphenamnt 21 , I., Museumstraße 12 (Justizpalast) (Dienststelle des Post- und Telegraphenamtes 9)	8—19	—	—	B-31-0-20	
	Post- und Telegraphenamnt Haus der Bundesgesetzgebung , I., Dr. Ignaz- Seipelring 3 (nur für Besucher des Hauses) (Dienststelle des Post- und Telegraphenamtes 9)	8—19	—	—	A-25-3-16	A-25-3-17
	Telegraphenamnt Wien-Radio (für drahtlose Auslandstelegraphie), I., Renngasse 14	—	—	—	—	△ U-25-5-40
	Telegraphenamnt Wien-Ravag (nur für den allgemeinen Rundspruchdienst), I., Johannessgasse 4 a	—	—	—	—	△ R-20-5-35
II.	Post- und Telegraphenamnt 27 , II/1, Weintraubengasse 22	7—20	—	—	R-41-0-93	{ R-48-4-16 R-41-0-93
	Post- und Telegraphenamnt 28 , II/1, Nordbahnhof (im Vestibül der Abfahrtshalle)	7—22	7—20 ³⁰	7—20 ³⁰	R-43-3-17	
	Post- und Telegraphenamnt 31 , II/2, Wehlstraße 305	{ 8—12 14—18	8—9	8—9	R-43-2-44	
	Telegraphenamnt Freudenau, Rennplatz (Dienststelle des Post- und Tele- graphenamtes 31) (nur an Renntagen nachmittags)	während des Rennbetriebes			R-46-5-45	
	Post- und Telegraphenamnt 33 , II/1, Wohlmutstraße 4/6	{ 8—12 14—18	—	—	R-41-2-90	
	Post- und Telegraphenamnt 34 , II/1, Krummbaumgasse 2/4	—	—	—	— A-43-2-80	
	Post- und Telegraphenamnt 36 (Produktenbörse), II/1, Taborstraße 10	{ 7—20 8—12 14—18	—	—	{ R-40-0-79 R-45-0-90	R-40-3-42